Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 5 (1886)

Rubrik: Rechtsquellen des Cantons Graubünden [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsquellen des Cantons Graubünden.

Die Rechtsquellen des Gotteshausbundes.

Von Dr. L. R. von Salis in Basel.

Einleitung.

§ 1. Staatsrechtlicher Charakter des Gotteshausbundes.

Wir versuchen in der folgenden Darstellung eine Uebersicht der Rechtsquellen des Gotteshausbundes zu geben auf Grund des theils in Archiven, theils in Bibliotheken Graubündens vorhandenen Materials [1]). Eine Bundesgesetzgebung haben wir für diesen Bund im Gegensatz zu den zwei andern Bünden nicht zu verzeichnen. Diese Thatsache findet ihre Erklärung nicht allein in der territorialen Zerrissenheit des Bundesgebietes, sondern auch in der Entstehungsgeschichte und Entwicklung des Bundes selber.

Die territoriale Ausdehnung des Gotteshausbundes ist dadurch gegeben, dass er gebildet wird aus denjenigen Gemeinden (Gerichtsgemeinden), in welchen der Bischof von Chur Inhaber der Herrschaftsrechte war. Diese territoriale Begrenzung ist ihrem wesentlichen Bestande nach schon seit dem beginnenden XIV. Jahrhundert vorhanden; im XIV. und XV. Jahrhundert wurde das bischöfliche Territorium nur wenig ausgedehnt [2]), einige Gebietstheile fielen weg, weil sie im

---

[1]) Im Nachlasse des Herrn Prof. Wagner fanden sich abschriftlich vorhanden einige der in der Kantonsbibliothek in Chur aufbewahrten Statuten; im übrigen spreche ich hier den Vorstehern der Gemeinden, den Archivaren in Chur und den Privaten meinen aufrichtigsten Dank aus für die mir gestattete Benützung der in ihrem Besitze befindlichen Materialien.

[2]) Es sind zu nennen: Bergün (i. e. Vogtei Greifenstein), woselbst der Bischof 1394 die Herrschaftsrechte erwarb, Puschlav um das Jahr 1408 (s. unten § 7), Obervaz im Jahr 1456.

obern Bunde Bundesglieder waren;[1]) endlich ist das Bündniss des Grafen Georg von Werdenberg-Sargans und seiner Leute ob der Landquart mit Ortlieb von Brandis, Bischof von Chur und gemeinem Gotteshaus im Jahr 1475 zu nennen, wodurch erstere zu Gotteshausleuten von Chur angenommen wurden; so kam das Gericht Ortenstein zum Gotteshausbund [2]). Für die Gesammtheit dieser Gemeinden wird die Bezeichnung das „gemeine Gotteshaus" verwendet, als solches nehmen sie zum ersten Mal im Jahre 1367 [3]) selbständigen Antheil an den Angelegenheiten des Bisthums Chur; durch ihre Abgeordneten werden sie korporativ vertreten als besonderer Stand im bischöflichen Staate neben der Vertretung des Domkapitels und der bischöflichen Dienstleute. Auf diesem Tage 1367 in Zernez werden denn bereits für die Gotteshausgemeinden verfassungsrechtliche Bestimmungen getroffen. Das Gotteshausgebiet wird darnach in zwei Theile getheilt, die Gemeinden „disent dem gebirg" und die Gemeinden „ened dem gebirg"; eine genaue Kompetenzfixirung der Theile gegenüber dem ganzen Gotteshause findet sich nicht, es wird vielmehr die Kompetenz des Gesammtbundes dahin erklärt, dass „wenn die sach ze schwär und ze häfftig wär" für den einen oder andern Theil, die Angelegenheit vor das gesammte Gotteshaus kommen soll. Diese Zweitheilung verschwand später wieder, in dem Gesammtstaat der drei Bünde steht bloss das einheitliche Gotteshaus, und von der Existenz dieser Zweitheilung, überhaupt von Bethätigungsakten sei es des einen oder des andern Theils sind nur wenige Spuren auf uns gekommen [4]). Erlangten aber die Gemeinden des Gotteshauses durch das

---

[1]) So namentlich Schams, Thusis, Tschappina, Heintzenberg, die Freien von Laax und von Seewis durch Urtheil des Zehngerichtenbundes 1550, 23. Februar (vergl. C. Jecklin Urk. Nr. 43, 18, 19), die Herrschaftsrechte des Bischofs in diesen Gerichten wurden dadurch nicht berührt, ferner die Gotteshausleute von Lenz, vgl. Planta Herrschaften p. 466; hier ist es das Territorialitätsprincip, welches die betroffenen Gotteshausleute zu Mitgliedern des Zehngerichtenbundes machte.

[2]) Bezüglich Rheinwald und Safien hatte diese Aufnahme zu Gotteshausleuten desshalb keine Wirkung, weil diese beiden Gerichtsgemeinden Glieder des obern Bundes waren, vergl. Jecklin a. a. O. Nr. 31. Der Bischof hatte die Herrschaftsrechte in Ortenstein für sich in Anspruch genommen, wurde jedoch abgewiesen 1472; dieser Vertrag 1475 ist somit ein Ersatz hiefür.

[3]) Mohr Cod. Dipl. III 134.

[4]) Vergl. Jecklin Nr. 16, 24, 26, 17.

Bündniss von 1367 eine Vertretung in den Bisthums-Angelegenheiten, so war damit auch die weitere verfassungsrechtliche Entwicklung gegeben; dieselbe findet ihren formellen Abschluss in dem sog. 6. Artikelbrief vom 20. Oktober 1541 [1]).

Der Bischof ist prinzipiell Haupt des Gotteshausbundes, aber ein durch die 6 Artikel sehr eingeschränktes Haupt. Träger der Souveränitätsrechte im Gotteshausbunde ist die Gesammtheit der Gemeinden, die auf den Gotteshaustagen versammelten Abgeordneten sind das Organ. Dem Bischof ist die Ausübung verschiedener Rechte anheimgegeben, aber jeder Zeit kann von ihm vor gemeinem Gotteshaus Rechenschaft verlangt werden [2]); neben dem Bischof übt auch der Bürgermeister von Chur nicht unwichtige konstitutionelle Rechte Namens des Gotteshauses aus [3]). Später übt der Bischof nicht einmal die ihm noch zustehenden Rechte aus, und mit ihm

---

[1]) Jecklin l. c. N. 40, 41, später oft wiederholt und bestätigt; unten § 2; für die Entwicklung im einzelnen ist namentlich auf W. v. Iuvalt, Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rhätien 1871, II. p. 231—240 zu verweisen. Ein Beispiel unten § 7.

[2]) Cit. Urk. Nr. 40 § 4, bei unserer Betrachtung fällt also ganz ausser Betracht einerseits die Stellung des Bischofs als Mitglied der geistlichen Hierarchie, sodann seine Stellung als Inhaber von Herrschaftsrechten in den einzelnen Gerichten; auf letztere Eigenschaft könnte man den Art. 5 beziehen, indem man diesen Artikel 5 nicht auf blosse Hofämter beschränkt. Es ist wol noch nie beachtet worden, dass durch den 6. Artikelbrief vom Jahr 1541 der § 1 der Ilanzer Artikel vom Jahr 1526 aufgehoben wurde, wenigstens was den Gotteshausbund betrifft; eine vollständige Restitution der in den zwanziger Jahren des XVI. Jahrhunderts dem Bischof entzogenen Rechte und Gerechtsame fand allerdings nicht statt; man schützte aber den Bischof vor weitern Verlusten. Das wesentliche bei der Betrachtung des Gotteshausbundes ist aber, dass der feudale bischöfliche Staat aufgelöst und ersetzt ist durch eine Anzahl autonomer Gerichtsgemeinden und durch deren Gesammtheit i. e. durch den Gotteshausbund. Artikelbrief 1526 siehe bei Jecklin Nr. 38a.

[3]) Vergl. Urtheil des obern und Zehngerichtenbundes in Sachen der Stadt Chur gegen die übrigen Gemeinden des Gotteshausbundes wegen des Siegelns vom Jahr 1529 (Jecklin Nr. 39); darnach wird das zu erstellende Siegel des Gotteshausbundes dem Bürgermeister von Chur zu Handen gestellt; in der Begründung dieses Spruches steht, dass der Bischof und das Stift ihr eigenes Siegel besässen und daher das bischöfliche Siegel verwenden würden in Sachen, welche den Gotteshausbund berührten; diesem Uebelstand soll abgeholfen werden.

zieht sich auch das Kapitel zurück [1]). Dadurch tritt der Bürgermeister von Chur vollständig an die Stelle des Bischofs. Endlich wurde durch den Malanserspruch vom Jahr 1700 auch formell der Bischof von Chur als Haupt des Gotteshausbundes ersetzt durch einen Bundespräsidenten, welcher durch Wahl der Gemeinden aus den Mitgliedern des Raths der Stadt Chur hervorgieng. Allerdings handelte es sich dazumal im Jahr 1700 nicht mehr um einen Rechtsstreit zwischen Bischof und den Gemeinden, sondern zwischen den Gemeinden und der Stadt Chur. Der Bischof war ja schon längst dem Gotteshausbund ferne geblieben [2]).

Die staatsrechtliche Betrachtung des Gotteshausbundes ist mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, weil wir eben eine Konstituirungsurkunde für denselben nicht besitzen wie

---

[1]) Der Bischof hört auf, die Einladungen zu den Bundesversammlungen und die Abschiede derselben auszustellen, der bischöfliche Hofmeister kömmt nicht mehr zu den Bundestagen und hat demnach nicht mehr die Umfrage. Eine genauere Datirung dieser verfassungsrechtlichen Aenderung kann ich mangels geordneten Materials nicht geben; es ist überhaupt auf die Unregelmässigkeit in der Ausübung der bundesrechtlichen Vorrechte von Seiten des Bischofs aufmerksam zu machen. Bischof Beatus a Porta (1565—1581) finden wir noch in Ausübung der Präsidial-Rechte namentlich in dem unten zu berührenden Streit im Oberengadin. In dem citirten Spruch von 1529 (Jecklin Nr. 29) heisst es ausdrücklich, im Gotteshaus habe der Hofmeister die Umfrage.

[2]) Der Bischof schied aber nicht aus dem Gotteshausbund aus und ebensowenig aus den 3 Bünden, es lag ein Verzicht von seiner Seite vor, nicht aber seine Entlassung von Seiten der Bünde. Am deutlichsten zeigt sich diese Thatsache in dem Bestreben des Gotteshausbundes und theilweise auch der 3 Bünde, dem 6. Artikel-Brief bei jeder neuen Bischofswahl Geltung zu verschaffen. Obschon ferner der Bischof bei Abschluss des westphälischen Friedens die Entlassung aus dem Reichsverband für sich nicht annahm, so hatte dieser Rechtsakt keine Wirkung gegenüber dem Gotteshausbund und den 3 Bünden; er, der Bischof trat dadurch nur in ein neues Rechtsverhältniss ein, einerseits blieb er Reichsfürst, besass aber kein reichsunmittelbares Territorium, überhaupt keine Herrschaft im Reich, anderseits war sein Bisthumssprengel, soweit er die 3 Bünde betraf, und auch das Territorium, in welchem der Bischof Hoheitsrechte in vollstem Masse ausübte (i. e. der bischöfliche Hof), weil dasselbe Gebietstheil der 3 Bünde war aus dem Reichsverband ausgeschieden. In enger Verbindung mit all' diesen Verhältnissen stehen die noch in unserm Jahrhundert lebhaft bestrittenen Fragen der Hoheitsrechte des Standes Graubünden über das Hochstift Chur. Näher darauf einzutreten ist hier nicht der Ort.

für die beiden andern Bünde [1]); ein Bedürfniss, eine solche aufzustellen, war für den Gotteshausbund nicht vorhanden, sein Umfang war naturgemäss gegeben, ebenso sein Haupt; vor dieses kamen so wie so die Streitigkeiten, welche entstanden zwischen dem Inhaber der Herrschaftsrechte und den Gemeinden; statt dieselben aber selbst zu entscheiden, wurden sie an ein unparteiisches Gericht im Gotteshause gewiesen oder an ein aus Gotteshausleuten zusammengesetztes Schiedsgericht [2]); die Verschiedenartigkeit dieses so zusammengesetzten Gerichtes, die seltene und nicht konstante Anwendung desselben, endlich und hauptsächlich das zunehmende Hervortreten des Gesammtstaates der drei Bünde, alle diese Umstände verhinderten die Bildung eines Bundesgerichtes aus den vorhandenen Momenten, und so fehlte ein wesentlicher Anstoss zur Hervorrufung einer weitgehenden Bundesgesetzgebung. Der Brennpunkt war im Gotteshausbunde stets das verfassungsrechtliche Verhältniss zum Bischof, und im beginnenden XVI. Jahrhundert waren einzelne Gemeinden schon viel zu selbständig, als dass die Bundesgesetzgebung etwa auf dem Gebiet des Eherechtes als Kampfmittel gegenüber dem Bischof nöthig gewesen wäre [3]). Und später in der Mitte des XVI. Jahrhunderts trat die Frage einer einheitlichen Gesetzgebung im bürgerlichen Recht bereits an den Staat der drei

---

[1]) Deutlich zeigt sich dieses Verhältniss schon in der äussern Bezeichnung; die Bezeichnung Gotteshausbund finde ich zum ersten Mal in einem Schiedsspruch vom Jahr 1549 (Archiv Bergün), sodann in einem Schiedsspruch der Eidgenossen vom Jahr 1566 (Urk. im Staatsarchiv Nr. 103), endlich in dem Landesgesetz „Der Kesselbrief" vom Jahr 1570 (Jecklin Nr. 46), bis dahin und auch noch später fasste man die betreffenden Gemeinden unter dem Ausdrucke „das gemeine Gotteshaus" zusammen.

[2]) Näheres bei v. Juvalt l. c., im 16. Jahrhundert tritt auch hier das gesammte Gotteshaus an die Stelle des Bischofs, und es ist nicht mehr der Bischof, sondern der Gotteshaustag, welcher bei einem Streite zwischen zwei Gemeinden dieselben an ein unparteiisches Gericht weist, vgl. z. B. Urk. 1539 (Archiv Bergün): H. Travers Landammann des Oberengadins „mit sampt . . . verbanntem Gericht uss sunders bevelch unsers loblichen gotzhus Chur Rhatzpotten" . . . im Gegensatz dazu vergl. z. B. Urk. 1466 (Arch. Zuz): die Parteien erschienen . . præcepto . . . domini Ortlieb episcopi Curiensis coram prudenti . . viro N. N. de Zernetz pro tribunali sedente. . . . . .

[3]) Wie dies im Zehngerichtenbund der Fall war, vergl. L. R. v. Salis, Eherecht p. 9.

Bünde heran, dieser befasste sich jedoch nicht mit derselben [1]; begann aber seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts die rechtsschöpferische Thätigkeit in den einzelnen Gerichten zu erlahmen, so war auch nicht vom Gesammtstaate eine solche zu erwarten.

Wir treten demnach an die Betrachtung der Gesetzgebung in den einzelnen Hochgerichten heran; im Ganzen haben wir XI Hochgerichte, die aus 21 resp. seit Untercalven an Oestreich gekommen war, aus 20 Gerichtsgemeinden sich zusammensetzen, nämlich: I. Chur, II. Bergell und zwar ob und unter Porta, III. Oberhalbstein und Tiefenkastell, IV. Fürstenau und Ortenstein, V. Oberengadin und zwar ob und unter Fontana Merla, VI. Greifenstein und Obervaz, VII. Unterengadin und zwar ob und unter Val Tasna, VIII. die vier Dörfer, IX. Puschlav und Brusio, X. Avers, Stalla und Remüs mit Schleins und Samnaun, XI. Münsterthal und Untercalven.

Bevor wir zur Besprechung der Rechtsquellen übergehen, wird es passend sein, eine Handschrift, welche fast sämmtliche Landbücher (es fehlen nur die Civilstatuten des Gerichts Untertasna) des Gotteshausbundes enthält, schon hier zu erwähnen; diese Sammlung befindet sich in der Kantonsbibliothek in Chur und ist das Plantaische Kopiar bestehend aus 3 Bänden; die verschiedenen Statuten und Landbücher rühren nicht von einem und demselben Abschreiber her; wir bezeichnen das Kopiar mit Cop.:

I. Band, Cop. I: Halblederband, fol., (Katalog der Kantonsbibliothek, Rætica Msc. V N. 15 p. 219. aussen auf dem Rücken

---

[1]) Dieses geschah in einem Urtheilsbrief vom Jahr 1568 (Urk. Staatsarchiv Nr. 105). Der obere Bund und der Gotteshausbund beschwerten sich über einen 1552 zu Davos auf dem Bundestag der Zehngerichte gefassten Beschluss in Erbrechtssachen; die beklagte Partei brachte zu ihren Gunsten vor, dass wenn die beiden andern Bünde zufrieden seien, so sollen „gemeine dry pünt mit einandren nidersizen vnd einen gemeinen glichen vnd göttlichen erbfall machen.“ Das Urtheil lautete denn auch dahin, die Frage solle vor den Bundestag der 3 Bünde kommen, wenn aber daselbst kein Erbfallgesetz zu Stande käme, soll der im Streite behandelte Punkt kraftlos sein. Dieser kraftlos erklärte Erbrechtssatz lautete: wo ein person abstirpt, nach demselben stat land vnd gericht erbfall solli der abgestorbnen person verlassen guet erblechen fallen vnangesechen wo die verlassnen gueter ligen. Mit der Zeit trat aber doch für die 3 Bünde das Bedürfniss heran, gerade diesen Punkt des Erbrechts zu regeln, im Juli 1630 ergieng das Gesetz des Inhalts, dass der Erbfall sich nach dem Gesetz des Ortes richten solle „wo ein Mann hausheblich sei etc.“ (abgedruckt im Landbuch der 5 Dörfer 1837).

„statuta") enthält 1) des Churer Stadtrechts 1740 ersten Theil (bis zur Ordnung wegen Verkaufung einicher Güter, Häuser oder Ställ an papistische Personen) auf 242 Seiten, hierauf folgen Eidesformeln und ein Register;

2) die Statuten des Bergell; zunächst ein Register, dann p. 1—30 die Criminalstatuten, p. 31—59 die Civilstatuten, p. 61—65 die Landesreforma 1607 und den Bundesbrief (irrthümlich datiert Vatzerol 1471) in italienischer Sprache;

3) das Landbuch von Fürstenau - Ortenstein 1702 (ohne Paginirung) mit Register;

4) das Landbuch von Oberhalbstein, Abschrift von dem 1716 zu Bonadutz gedruckten Landbuch;

5) die Statuten des Oberengadins und zwar p. 89—230 (warum mit p. 89 beginnend, kann ich nicht sagen, diese Zahl steht in keinem Zusammenhang mit dem vorhergehenden) Civilstatuten, p. 231—264 Criminalstatuten, p. 265—270 Statuten des Eherechts, p. 271—288 ein Register. Es ist die romanische Redaktion vom Jahre 1665 mit den Zusätzen des XVII und XVIII Jahrhunderts;

6) die Statuten von Bergün, p. 289—308 Criminalstatuten, p. 309—349 Tschantamaints (Verordnungen), 351—355 Register, (romanische Redaktion);

7) die Civil-Statuten von Obvaltasna (als drittura di Metz bezeichnet) p. 367—427, p. 429—436 Register (romanische Redaktion 1709);

8) die Criminal-Statuten von Obmuntfallun (romanische Redaktion 1653 mit Nachträgen) p. 441—473, p. 475—479 Register, p. 481—489 Bundesbrief;

9) die Criminal-Statuten von Untermuntfallun (romanische Redaktion 1707) p. 493—538, Register p. 535—543;

10) die Civilstatuten von Remüns, Schleins und Samnaun, p. 547—550 Register, p. 551—591 romanische Redaktion des XVII Jahrhunderts.

II. Band, Cop. II: Halblederband, fol. (Katalog eod. l. N. 16 p. 219) enthält

1) das Landbuch von Obervaz 1707;

2) das Landbuch von Avers 1622 resp. 1644;

3) die Statuten von Bivio und Marmels, bis dahin ohne Paginirung;

4) die Gesetzesredaktion 1757 von Puschlav, p. 598—604 (hier beginnt die Fortsetzung der Paginirung von Cop. I) Titelblatt und Register, p. 605—689 libro primo detto Economico, p. 691—769 libro secondo detto criminale, p. 771—836 libro

terzo detto civile, p. 837—849 einige Entscheidungen Strassen etc. betreffend;

5) die Statuten des Münsterthales 1707, Criminalstatuten, Ehegesetz, Civilstatuten (romanische Redaktion, ohne Paginirung);

III Band, Cop. III, Halblederband fol. (Katalog eod. l. N. 29 p. 221) enthält das Landbuch der vier Dörfer 1692 mit Nachträgen, sodann Landesgesetze etc.

§ 2. Die Rechtsquellen von Chur, der vier Dörfer und der Herrschaft Haldenstein.

I. Der bischöfliche Hofbezirk. Eine jurisdiktionelle Scheidung zwischen der Stadt Chur und dem bischöflichen Hofbezirke wurde dadurch hervorgerufen, dass die Stadt Chur die Reichsvogtei in ihre Hände bekam, indem sie das wesentlichste Herrschaftsrecht den Blutbann auslöste in den Jahren 1464—1489. Im Jahre 1514 erfolgte denn die diesbezügliche Absonderung;[1]) den 28. Oktober desselben Jahres fand sodann über das jurisdiktionelle Verhältniss von Stadt und Hof eine Entscheidung des Kaiser Maximilian zu Innsbruck statt[2]). Bürgermeister und Rath dürfen auf dem Hofbezirke „nichts strafen, gebieten und verbieten, thuen oder handlen," hier bleibt vielmehr die Strafgewalt dem Bischof und der Geistlichkeit vorbehalten. Hinsichtlich der Civilgerichtsbarkeit ist ein Abschied des Gotteshausbundes zu erwähnen vom 29. Juni 1576: „wenn einer gegen den Bischof im lidlon zerig und ander derglichen Anspruch hete, so sol der Bischof in der Statt Cur recht geben und nehmen, wie die vorfahren es gethan haben, ausgenommen schwere sachen so vor das Pfalzgericht gehören." [3]) Des Bischofs Vertreter im Hofgericht

---

[1]) Diese Urkunde von 1514 habe ich in verschiedenen Urkundenverzeichnissen neben derjenigen vom 28. Oktober 1514 verzeichnet gefunden, sie selbst aber oder eine Kopie derselben ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen, namentlich im bischöflichen Archiv fand sich nirgends eine Spur derselben; ich nehme an, ihr Inhalt habe in einer Ausmarkung des bischöflichen Hofbezirkes bestanden; die Grenzen waren durch die Ausdehnung des bischöflichen Palastes etc. von selber gegeben.

[2]) Urkunde im bischöflichen Archiv, eine alte Kopie davon ist im Stadtarchiv Chur vorhanden; der Stadt wird das Verordnungsrecht hinsichtlich ihrer Bürger, wie sich dieselben im Hofbezirk zu benehmen haben, garantirt, ebenso die aus der Uebertretung solcher Verordnungen erwachsende Strafkompetenz.

[3]) Urkunde im Staatsarchiv N. 111; in demselben Abschied werden die 6 Artikel von 1541 bestätigt und § 18 des Artikelbriefes 1526 einer nähern Normirung unterworfen.

war der Hofmeister. Wir besitzen denn auch für den bischöflichen Hofbezirk einen besonderen Strafcodex, der im Jahre 1593 von dem damaligen Hofmeister Gaudenz von Juvalt publicirt wurde unter der Aufschrift:

Leges criminales a sacris romanis imperatoribus episcopis churiensibus tenore diplomatum concessæ, nunc autem iussu illustrissimi ac reverendissimi domini domini Petri nobilis inclitæque Resinorum Zuziensium stirpis ac eiusdem episcopatus Dei Gratia episcopus ex antiquis exemplaribus sequenti forma extractæ atque redactæ. Die Unterschrift hiezu lautet:

Anno Domini MDXCIII quinto calendis Martij sunt leges hae per me Gaudentium a Juvaltis tunc temporis Aulæ Magistrum extractæ atque descriptæ.

Dieser Strafcodex befindet sich in einem Foliopapierband zugleich mit dem unten zu besprechenden Unterengadiner-Criminalstatut vom Jahre 1519 im bischöflichen Archiv zu Chur unter Nr. 220 [1]).

Dieses Criminalgesetz ist nun identisch mit dem Criminalgesetz des Oberengadiner Gerichtes. Ich neige mich zu der Annahme, dass das Engadiner Gesetz für das bischöfliche Hofgericht im Jahre 1593 recipirt wurde [2]). Eine Erklärung für diese Reception finden wir in der Person des Bischofs und des Hofmeisters selbst. Beide, sowohl Peter Rascher wie Gaudenz von Juvalt [3]) waren Oberengadiner, beide aus Zuz, dem Sitze des Criminalgerichtes des Oberengadins. Peter Rascher ist uns auch sonst als Gesetzgeber bekannt auf dem Gebiet der kirchlichen Organisation seiner Diöcese [4]) und so mag in beiden auch der Wunsch, einen eigenen Strafcodex zu besitzen, entstanden sein; denjenigen ihrer

---

[1]) Auf fol. 1 steht: 1593: Münsterthallerisch, | Criminalische Gerichtsordnung durch denn edlen Vehsten Gaudentzen von Juvalt | Ir hoch. fr. gn. Bischofe zu Chur hoff | meistern den 5 tag marti, Anno 1593 | auss den alten Khayserlichen privilegien | und schriften zusammengezogen, fol. 1 dors. ist leer, fol. 2 beginnt mit dem im Texte gegebenen Citat, dann folgt das Strafgesetz bis fol. 8, woselbst die oben im Text citirte Unterschrift. — Der Inhalt ergibt, dass „Münsterthalerisch-Criminal-Ordnung" nur insofern kann richtig sein, als dieses für das bischöfliche Pfalzgericht erlassene Gesetz im Münsterthal grosse Autorität besass, mehr nicht.

[2]) Vergl. unten § 5.

[3]) Gaudenz von Juvalt starb 1600 in Zuz, 45 Jahre alt (vergl. Ardüsser Chronik, Ausg. Bott p. 154.).

[4]) Von Peter Rascher (Bischof 1581—1601) existieren eine grosse Anzahl Constitutiones pro parochis im bischöflichen Archiv, namentlich wurden unter ihm die Beschlüsse des tridentinischen Concilium publicirt.

engeren Heimat kannten sie von früher her, er war auch von allen bündnerischen Statutarrechten der vollständigste. Diesen publicirten sie als bischöfliches Gesetz. Die Vorrede zum bischöflichen Gesetz ist übrigens viel zu unbestimmt und zu allgemein, als dass wir daraus bestimmte Thatsachen lesen könnten; so ist es wohl sehr fraglich, ob unter den kaiserlichen Privilegien an bestimmte Verfügungsakte der Kaiser zu denken ist und nicht vielmehr an die notorische Stellung der Churer Bischöfe als Reichsfürsten. Sollten dagegen bestimmte Privilegien darunter verstanden sein, so wären ausser den karolingischen und ottonischen Privilegien die Bestätigungen und Erweiterungen derselben durch die späteren Könige zu nennen, und besonders der oben erwähnte Spruch des Kaisers Maximilian von 1514. [1]) Die legislatorische Thätigkeit der Bischöfe auf kirchenrechtlichem Gebiet lassen wir hier bei Seite, dagegen wird unten die Betheiligung des Bischofs an dem Zustandekommen der Gesetze der einzelnen Gerichtsgemeinden erwähnt werden. [2])

II. Die Stadt Chur. Ueber die Rechtsgeschichte der Stadt Chur sind zu vergleichen: v. Juvalt, Forschungen II, p. 146, 149, 165 ff., v. Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter 1879, v. Planta, Herrschaften, p. 24—42, Kind, Die Vogtei Chur im Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Band 8 (1883). [3]) — Bis jetzt sind von den Rechts-

[1]) Urk. 1514 im bischöflichen Archiv (oben p. 382 Anm.), sodann Mohr Cod. dipl. I Nr. 10, 20, 26, 28, 69, 74, 88, 95, 142, 179 etc., besonders die Privilegien Carl IV., Mohr eod. l. II. 335, III. 40. 85, 94, 100, 119.

[2]) Besondere Civilgesetze für die Fälle, in denen das bischöfliche Pfalzgericht competent war (sog. schwere Sachen), scheinen nicht aufgestellt worden zu sein. Erst durch das kantonale Gesetz vom 10. Juli 1852: „Die Einverleibung des bischöflichen Hofes mit der Stadt Chur betreffend" wurde die Sonderstellung des bischöflichen Hofbezirkes vollständig beseitigt; diesem kantonalen Gesetz waren verschiedene Vereinbarungen zwischen dem Bischof und der Stadt Chur vorangegangen.

[3]) Für die Geschichte der Rechtsquellen ist ein Streit von Interesse, der zwischen der Stadt Chur und den übrigen Gemeinden des Gotteshausbundes ausbrach in Betreff der Appellationsinstanz. Der Art. 17 der Ilanzer Artikel vom Jahr 1526 (Jecklin Nr. 38a) bestimmte, statt vor den Bischof und seine Anwälte soll in Zukunft ein Urtheil vor das nächste unparteiische Gericht zur Appellation gezogen werden. Die Gotteshausgemeinden verlangten, auch die zu Chur in erster Instanz gefällten Urtheile sollen nicht mehr vor den kleinen Rath daselbst gezogen werden als zweite Instanz, sondern vor „das nächste Gericht." Die Churer hingegen stützten sich darauf, dass sie nie vor den Bischof ihre Urtheile gezogen hätten, also

quellen aus der Zeit, in welcher der Bischof noch Herr der Stadt Chur war, drei Fragmente bekannt geworden, welche sämmtlich gedruckt sind, die zwei älteren nicht in ursprünglicher Gestalt, wohl aber das dritte; das Mandat des Bischofs Dietmar und das Mandat des Vogtes Joh. von Vatz siehe bei Kind a. a. O. Beilagen Nr. 1. 2. Das dritte Fragment ist ein Stadtrodel und stammt aus den Jahren 1368—1376 (abgedruckt in Mohr's Cod. III, Nr. 138). — Eine eigentliche gesetzgeberische Thätigkeit begann aber in der Stadt Chur erst seit Ablösung der Vogtei; im Juli 1464 stellt Kaiser Friedrich III. der Stadt drei wichtige Diplome aus; und schon im folgenden Jahr wird von der Stadt eine umfangreiche Ordnung „von trostung wegen" erlassen.

Ueber den Gang der Gesetzgebung ist nun folgendes zu bemerken. Im Stadtarchiv zu Chur wird ein Papierband (Gross-folio) aufbewahrt, er ist mit einem Ledereinband auf Holz und mit Messingbeschlägen versehen (auf dem Rücken steht von neuerer Hand: ein altes mit blech beschlagenes Buch). Auf der Innenseite des Deckels befindet sich die Eingangsformel eines Schiedsspruches in Streitsachen des Bischofs von Chur und der Familie Planta aus dem Jahre 1462[1]), ferner eine Notiz über einen Einkauf in den Spital vom Jahr 1467, endlich eine „Ordnung gemainer Stattampter".[2]) Auf fol. 1 steht dann: Anno Domini MCCCCLX primo, und darunter ist das Wappen von Chur als Reichsstadt gemalt[3]); fol. 1 d. steht sodann:

---

treffe sie der angezogene Artikel nicht; das von den beiden andern Bünden zusammengesetzte Gericht bestätigte den bisherigen Appellationsgebrauch der Churer (Urtheil 1529, Original im Stadtarchiv Chur).

[1]) Der daselbst genannte „Michel Clusner" Bürgermeister der Stadt Chur war 1462 Inhaber dieser Würde.

[2]) Wie diese im Text erwähnte Ordnung über die Stadtämpter ausser jedem Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Codex steht, ebenso verhält es sich mit einem auf Fol. 273 ff. stehenden Gesetz über städtische Zinsen (7. Art.) vom Jahr 1505. Die Verordnung über die Stadtämter stammt aus derselben Zeit jedenfalls vor 1526.

[3]) Die Abzeichen als bischöfliche Stadt, namentlich der Steinbock fehlen nicht. Die Wappenfrage der Stadt Chur gab erst in den neunziger Jahren des XV. Jahrhunderts Anlass zu Streitigkeiten der Stadt gegenüber dem Bischof, den Bünden und dem Reich; 1461 konnte die Stadt noch gar nicht daran denken, ein reichsstädtisches Wappen zu führen; ich nehme an, dass die weitere Ergänzung zum reichsstädtischen Wappen später erfolgte. cf. Planta a. a. O. p. 62; Kind a. a. O. p. 123, die Jahreszahl 1489 bei Kind ist ganz willkürlich.

„In dem namen der hailigen Drivaltikait gottes | des vaters des suns des hailigen gaistes ist dis | buch vnd ordnung angefangen uff mittwochen | nach der hailigen drig künigen tag anno M | LX sexto.“ Es folgt nun das Kapital- und Rechenbuch der Stadt Chur, namentlich auch dasjenige der Kirchen, Kapellen und des Spitals von Chur; die Einträge, welche sich hierauf beziehen, ziehen sich durch den ganzen Codex hindurch; auf fol. 2 befindet sich zunächst ein Verzeichniss, fol. 2 d.—4 d. sind unbeschrieben, fol. 5—19 das Rechenbuch der Stadt, dann die folgenden fol. leer; fol. 45—47 „Alles das so der Spital zu vnd hat, das stant harnach aigenlichen geschriben“, bis fol. 85 unbeschrieben; fol. 85—87 d. „St. Martin ding und sachen,“ bis fol. 132 unbeschrieben, mit Ausnahme fol. 122 woselbst „St. Regulen ding und sachen“ stehen; fol. 173, 174 stehen die Rechnungen des „hus Mansans,“ endlich fol. 274—285 (i. e. Schluss des Bandes) weitere Rechnungen der Stadt (Salzgelder, etc.) aus den Jahren 1467 und 1468, einige dieser letzten fol. sind übrigens ebenfalls unbeschrieben. Als Kapital- und Rechenbuch wurde dieser Band seit 1468 nicht mehr verwendet, er wurde ersetzt durch einen im Stadtarchiv noch vorhandenen Pergamentband (klein folio). Seine ausschliessliche Bestimmung war nun diejenige als Gesetzescodex, als solcher interessirt es uns hier. Als Gesetzescodex blieb er in offiziellem Gebrauch bis 1740. Nicht der gesammte codificirte Rechtsstoff wurde in diesen Band eingetragen, neben ihm kamen für einzelne Rechtsmaterien besondere Codices zur Verwendung, näheres hierüber unten. In dem Hauptcodex befinden sich zwei Redaktionen: Redaktion A beginnt auf fol. 132 dorso und reicht bis fol. 153 [1]), sie umfasst den Zeitraum von etwa 150 Jahren, das erste Gesetz ist die schon oben citirte Verordnung betreffend die „trostung“, sie trägt das Datum „uff sant anthönyen tag, anno domini 1465“; an sie reihen sich nun Nachträge bis fol. 153. Ihrem Inhalte nach characterisiren sich die Nachträge zum grössten Theil als Verordnungen, welche das Gebiet der städtischen Aufsichts- und Wohlfahrtspolizei betreffen; eine nähere Zeitbestimmung der Publikation dieser Nachträge findet sich nicht vor. Einzig eine Verordnung „wegen der bevogteten Kinderen“ wird im Jahre 1611 bestätigt. [2]) Indem aber die ältesten

---

[1]) Fol. 136, 137 sind ausgeschnitten; wie aus Redaktion B hervorgeht, ist dadurch keine Lücke in Redaktion A.

[2]) Ferner lässt sich von den Bestimmungen über die Gehorsampflicht gegenüber verschiedenen Behörden etc. sagen, ihre Entstehung falle vor

Bestimmungen der Redaktion B, welche in der Redaktion A noch nicht vorkommen, aus den dreissiger Jahren des XVII. Jahrhunderts stammen, so können wir die Redaktion A als diejenige des ausgehenden XV., des XVI. und des beginnenden XVII. Jahrhunderts bezeichnen. [1])

Die Redaktion B beginnt auf fol. 156 und reicht bis fol. 187. [2]) Diese Redaktion B ist nun zunächst eine fast vollständige Wiederholung der Redaktion A, hierauf folgen auf fol. 163 und 164 zwei Verordnungen aus den Jahren 1636 und 1634; fol. 156—164 stammen von der gleichen Hand her. Auf fol. 165 folgt dann der erste Nachtrag, es ist eine „erneuerte Zugsordnung" vom 2. November 1662, und hieran reihen sich weitere Nachträge, der letzte aus dem Jahre 1730. [3]) Diese Nachträge betreffen zum grössten Theil die gleichen Materien wie diejenigen der Redaktion A.

Von den neben diesem allgemeinen Gesetzescodex gebrauchten Spezialcodices ist uns bloss noch derjenige erhalten, welcher verschiedene, jedoch auch nicht die ursprünglichen Redaktionen des Erb- und Eherechts enthält. Dieser Codex ist ein Pergamentband (klein folio) mit Ledereinband auf Holz und mit Messingbeschlägen versehen, er wird im Stadtarchiv zu Chur aufbewahrt. Der Inhalt beginnt auf fol. 2 mit der Vorrede zur Revision des Erbrechts: „Erbfall der Statt Chur: | Erneuert vnd erbesseret den 20. octobris anno 1629 durch die edlen erwest | en frommen fürsichtigen vnd weisen Herren: Herren Ge | org Gambseren diser zeit burgermeister, Herren Zachar | yas They diser zit Stattvogt, Herren Johann Volrich | Mennhart alter Stattvogt, Herren Stattrichter Lutzi von | Capaal, Herren Prefecten Richter Mi-

---

1595, in diesem Jahr wurde nämlich eine ausführliche Raths- und Gerichtsordnung erlassen; endlich laut einem Artikel auf Fol. 153 wird den Zünften eine Kopie des Bundesbriefs (1524), der Erbeinigung (1519) und des Pensionen-Briefs 1500 zugestellt; eine genauere Datirung auch dieses Artikels findet sich jedoch ebenfalls nicht.

[1]) Wir haben noch beizufügen, dass eine jüngere Hand bei den meisten der Zusätze beifügte: legatur, bei anderen non legitur, ingestelt, oder auch non legendum sed observandum.

[2]) Fol. 154 d. enthält Eidesformeln, Fol. 173, 174 enthält Rechnungen, Fol. 188—272 sind unbeschrieben.

[3]) Unter diesen Nachträgen finden sich 2 Verordnungen, welche ihrer Entstehungszeit nach in die Zeit der Redaktion A hinaufreichen, nämlich eine Feuerordnung vom Jahr 1577 (Fol. 166) und eine Gerichtsordnung vom Jahr 1552 (Fol. 168).

chael Finer, Herren | Statt Amman Johann Ruedolph Wegerich von Bernomo | vnd alt Herren Obristen Zunfftmeister Johann Bawier | hierzu von einem ersammen wolwisen Raht verordnete | welches dahin angesechen damit hinfüro vil rechtens vnd zwitracht vermitten bleiben möge. | Vnd ist den 9. July anno 1630 vff die ersammen zünfft fübracht worden vnd von denselbigen dem mehren | nach bestättiget, approbiert vnd fürohin der ge | stalt gehalten worden | revidiert.“ Diese Revision des Erbrechtes folgt jedoch nicht, sondern auf fol. 3 finden wir die Vorrede einer neuen Revision: „revidiert ady 30. Jenner | anno domini 1631 durch | Herren burgermeister Gregorio Meyeren, Herren alt Burgermeister Michael von Finern, Herr Stattvogt Luzius von Capol, Herr alt Stattvogt Hans Volrich Menhart, Herr Stattrichter Johann Bawier, Herr Prefecten Richter Erhart Metgier, Herr Stattamman Michael Burgaruver vnd Herr Stattschreiber Johann Tscharner, welche Revision vor Gricht vnd Raht den 4. february anno 1631 einhelligkslich bestätet vnd guet geheissen worden ist.“ — Das Gesetz über Erbrecht vom Jahre 1631 folgt nun auf fol. 2 bis 14; auf fol. 15 folgt eine Bestimmung über Schuldbriefe; fol. 16 eine Zugsordnung, fol. 18 eine Verordnung über Verjährung von Forderungen, fol. 19 Zusätze zum Erbrecht vom Jahre 1644; fol. 20—22 sind unbeschrieben; auf fol. 23—34 folgt eine Revision des Erbrechts vom Jahr 1652, auf fol. 35—37 eine Revision der Eheartikel vom Jahr 1662.

Dass neben diesem Spezialcodex für Erb- und Eherecht noch ähnliche Codices für andere Rechtsmaterien vorhanden waren, ergiebt sich aus der Redaktion A, fol. 150 d, woselbst auf das „Gantbuch“ verwiesen wird.

Um überhaupt eine Uebersicht über die gesammte legislatorische Thätigkeit der Stadt Chur bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts zu gewinnen, müssen wir die noch vorhandenen privaten Zusammenstellungen des Churer Stadtrechts zu Hilfe nehmen. Diese Zusammenstellungen zerfallen in zwei Klassen; die eine Klasse wird von denjenigen gebildet, welche das gesammte Material enthalten, sie führen die Aufschrift „Landbuch oder Stadtrecht der Stadt Chur“; in die zweite Klasse gehören diejenigen, welche bloss einzelne Theile oder auch nur einzelne Gesetze enthalten. Wir erlangen so eine ziemlich vollständige Uebersicht über die Rechtsquellen der Stadt Chur, namentlich gewinnen wir dadurch willkommene Ergänzungen zum Erbrecht (z. B. das älteste Erbrecht „Extract, ordnung und setzung des Erbfalls von burgermaister, klein vnd grossen räthen der statt Chur angesechen ouch von

der gmeind daselbst angenommen vnd beschlossen auf den tag 19. July 1543"), zum Gantrecht (Gesetz „am sambstag nechst nach der hailigen drey könig tag anno 1535" resp. 1579), zum Eherecht (die um 1530 entstandene Eheordnung), zu den Ordnungen über die Raths- und Gerichtsorganisation etc., etc.

Zu der ersten Klasse gehören nun:

1) ein Halblederband in 4°, aussen von jüngerer Hand: „Landbuch der Stadt Chur", im Staatsarchiv zu Chur. Die Handschrift beginnt mit der „Ordnung von trostung wegen" und schliesst mit dem Gantbuch vom 29. Dezember 1702 auf fol. 114; es folgen dann noch einige Eidesformeln;

2) ein Papierband in 4° (in der Kantonsbibliothek zu Chur aufbewahrt, vgl. Katalog Rubr.: Rætica, p. 219, Nr. 6) enthält im grossen und ganzen dieselben Gesetze wie 1), schliesst mit der Raths- und Gerichtsordnung von 1595 (im Exemplar des Staatsarchives steht 1552, das offizielle Exemplar, oben Redaktion B, enthält keine Datirung); auf fol. 84 ff. folgen der Bundesbrief und der Kesselbrief;

3) ein Papierband in 4° in Pergamenteinband befindet sich im Besitze des Herrn Landammann Th. Sprecher von Bernegg in Maienfeld. Auch hier beginnt das Stadtrecht mit dem Gesetz über Trostung vom Jahr 1465, es schliesst auf p. 213 mit dem Erbgesetz vom Jahr 1652, am Fuss der Seite steht: „finis." Auf p. 214—234 folgt die Zunftordnung, dann p. 238 Nachträge zum Erbgesetz vom Jahr 1630 und zur Zugsordnung vom Jahr 1662. An das Churer Stadtrecht schliesst sich p. 239 ff. das Landbuch von Obervaz an, hierüber vgl. unten § 3.

Alle drei Exemplare stimmen miteinander, soweit die offizielle Redaktion A reicht, ziemlich überein, die Verordnungen der Redaktion B fehlen dagegen, soweit dieselben erst aus dem XVIII. Jahrhundert stammen; hinsichtlich ihres Inhaltes, soweit derselbe weder in der Redaktion A noch in der Redaktion B enthalten ist, unterscheiden sich die drei Exemplare in der Reihenfolge. Eine Abstammung des einen von dem andern ist wohl nicht anzunehmen, ebenso wenig die Herkunft von einer gemeinsamen Vorlage; der Zusammensteller wird eben, sofern er die offiziellen Exemplare benutzt hat, je nach Gutdünken die Auswahl und Anordnung getroffen haben.

Aus der zweiten Klasse von Abschriften sind mir bekannt geworden:

1) der von Prof. Wagner mit Spr. II bezeichnete Leder-

band [1]) enthält das Churer Erbrecht vom Jahr 1543, die Churer Gantordnung vom Jahr 1543 resp. 1579 und einige in der Redaktion A und B enthaltene Verordnungen polizeilichen Inhaltes, fol. 53 d. und ff.

2) derselbe Rechtsstoff findet sich in einem Folio-Band des Pfarr-Archivs Laax auf fol. 102 d.—110 d. Der mit rothem Einband versehene Band stammt aus dem Anfang des XVII. Jahrhunderts.[2])

3) In M_1 stehen das gleiche Erbgesetz und die gleiche Gantordnung fol. 175 ff. [3])

4) Die gleichen Gesetze finden sich endlich in einem Kopiar des Staatsarchives zu Chur p. 355 ff. vor (Lederband).

5) Das Gesetz über den Erbfall 1630 enthält der mit L. 1 bezeichnete Halblederband [4]) p. 76—105.

6) Lederband, Quart, im Besitz des Herrn P. C. v. Planta in Fürstenau, enthält den Erbfall der Stadt Chur 1652; es ist eine Abschrift von dem oben erwähnten Original-Exemplar im Stadtarchiv fol. 23—33 d. Die Handschrift enthält im übrigen eine grosse Anzahl Geschäftsformulare und Bestellungspatente für die verschiedenen Landesbehörden.

Eine vollständige Sammlung und theilweise Umänderung des gesammten Gesetzesstoffes geschah im Jahre 1740; es ist dies die dritte Redaktion des Churer Stadtrechtes, wir bezeichnen sie mit C. Vielleicht könnte man aus den vorhandenen Rathsprotokollen Näheres über den Verlauf dieser Revision des Stadtrechtes erfahren, aus der Redaktion selber erfahren wir nichts. Das Stadtrecht zerfällt in 2 Theile, der erste Theil enthält das Stadtgesetz, der zweite Theil die Gerichtsordnungen.

1) Was den ersten Theil oder das Churer Stadtgesetz anlangt, so findet sich dermalen das offizielle Exemplar noch auf der Stadtkanzlei in Chur vor.[5]) Dasselbe ist ein Folioband mit Goldschnitten; aussen steht „Gesetze der Stadt Chur 1740 bis 1840“. Eigentlich systematisch geordnet ist der Inhalt

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift N. F. IV p. 83.

[2]) Selbst kenne ich Nr. 2 nicht, dagegen hat Prof. Wagner die Gantordnung abgeschrieben, von ihm rührt also auch die nähere Bezeichnung des Bandes her.

[3]) Über M_1 vgl. diese Zeitschrift N. F. IV p. 91, V p 92.

[4]) Vgl. diese Zeitschrift N. F. IV p. 88, 91.

[5]) Der Band ist noch nicht dem Archive einverleibt, weil er noch bezüglich der Eidesformel für den Stadtpräsidenten (Bürgermeister) gebraucht wird.

nicht, hingegen sind an den Anfang die wichtigeren Abschnitte gesetzt; den Anschauungen der Zeit entsprechend steht die „Ordnung wider das Gotteslästern“ voran, es folgen das Vormundschaftsrecht, die Bestimmungen „der Vertrostung halber“, das Eherecht, das Erbrecht, das Gantrecht, das Konkursrecht, die Zugsordnung, dann folgen in langer Reihe die Bestimmungen über die städtische Aufsichts- und Wohlfahrtspolizei etc. Mit Seite 186 beginnen die Nachträge, die letzten datieren vom Jahr 1829. Den Schluss des Bandes füllen Eidesformeln aus in verschiedener Fassung, ebenso finden sich solche im Eingang. — Neben diesem im offiziellen Gebrauch stehenden Exemplar begegnet man Abschriften dieses ersten Theils des Churer Stadtrechtes sehr häufig, je nach ihrer Entstehungszeit reichen sie an die Vollständigkeit des offiziellen Exemplares heran oder nicht, denn je jünger, desto reichhaltiger. Soweit ich die verschiedenen Handschriften verglichen habe, zeichnen sie sich im allgemeinen durch grosse Korrektheit aus. Dieselben näher zu charakterisiren oder auch nur zu erwähnen ist nicht nothwendig. Im Stadtarchiv befinden sich zwei, die Kantonsbibliothek besitzt eine stattliche Anzahl,[1]) ebenso Herr Th. Sprecher von Bernegg in Maienfeld.[2])

2) Von dem zweiten Theil oder der „Gerichts-Ordnung von allen Dikasterien löbl. Stadt Chur“ kenne ich nur ein einziges Exemplar. Dieses Exemplar ist ein Papierband, folio; der Band ist nicht gebunden, er besteht vielmehr aus zwei von einander getrennten Heften, das erste umfasst p. 1—98, das zweite p. 99—188. Zunächst steht auf p. 1 bis 116 des Stadtrechts erster Theil (Abschnitt 1 bis zur Ordnung gemeiner Stadt Fuohrleuten Art. 51), sodann folgt auf p. 117—182 in 21 Abschnitten „die Stattvogt-, Statt-gerichts- und Profectgerichts-Ordnung“,[3]) den Schluss bildet die Zunftordnung. Dieses Exemplar der Redaktion C des Churer Stadtrechts befindet sich in der Kantonsbibliothek zu Chur, vgl. Katalog Rætica Msc. V. 14 p. 219. Ein besonderes Interesse bietet uns diese Raths- und Gerichtsordnung nament-

---

[1]) Vgl. Katalog Rætica p. 219. Dazu kommen einige, welche noch nicht katalogisirt sind.

[2]) Ein Exemplar in einem Halblederband, Quart, fand sich im Nachlasse des Herrn Prof. Wagner vor, es stammt aus dem Jahre 1789.

[3]) Ausser den genannten Gerichten werden im Texte selber auch das Ehegericht und die Geschäftsordnung und Competenz des kleinen und grossen Rathes berücksichtigt; der Titel „Rats- und Gerichtsordnung“, wie er auch in der Redaktion B vorkommt, wäre demnach viel passender.

lich dadurch, dass bei den vom bisherigen Rechtszustande abweichenden Bestimmungen die Veranlassung und nähere Begründung der jeweiligen Abweichung angegeben wird. Dass wir nun aber nur dieses eine Exemplar dieses zweiten Theils der Redaktion C auftreiben konnten, erklärt sich aus der Thatsache, dass dieser Theil der Redaktion C noch einmal revidirt wurde; diese letzte Redaktion, die wir mit D bezeichnen, kennen wir unter dem Titel: „Ordnungen Raths, Vogtgerichts, Ehegerichts, Stadtgerichts, Appellatz, Kundtschaffts, Offenrechts, Arrests, Prefectengerichts, Criminalordnung etc., erneuert und verbessert im Jahr 1766.“ Häufiger begegnen wir dieser Redaktion D unter dem blossen Titel: „Criminal- wie auch Gerichts-Ordnung bey allen Dicasterien der Stadt Chur.“ Keines der Exemplare, die ich kenne, charakterisirt sich als offizielles; inhaltlich weichen die Handschriften insofern von einander ab, als einige derselben noch weitere Nachträge haben (z. B. ein Gesetz „des Abtretens halber“, eine Funeralordnung etc). Je ein Exemplar befindet sich im Stadtarchiv (Lederband folio) und im Staatsarchiv zu Chur (Papierband, folio), mehrere in der Kantonsbibliothek [1]) und im Besitz des Hrn. Th. Sprecher von Bernegg in Maienfeld. Die Datirung ist allein in einem Exemplar vorhanden (Katalog Nr. 12, ein Leinwandband, folio). Es findet sich daselbst auch folgender Vorbericht: „Da von denen alten Rats vnd Gerichts - Ordnungen nach und nach in sachen abgewichen worden, welche eine Veränderung und nähere Bestimmung erforderten, auch über verschiedenes neue Ordnungen notwendig gefunden wurden, so wurde anno 1766 unter dem Presidio Ihro Weisheit Herrn burgermeister Stefan Clerig, damaligem Stattrichter vnd einer Deputation die hier enthaltenen neuen Ordnungen entworfen, wie man sich so wol in Rats- vnd Gerichtsversammlungen auch bei Vogtsgerichts-, Ehegerichts-, Stattgerichts-, Appellatz- vnd Kundschafften-, Offenrechts-, Arrest- und Prefectengerichts-sachen zu begreifen und einzurichten habe, von einem hoch und wolweisen Rat vnd Gericht ist approbiert und von da an in übung gebracht, disem wurde nachgehends noch andere neu zu machen nothwendig erachtende Verordnungen beigefügt, wie solche hier in diesen Sammlungen enthalten sind, wie auf folgender Seite zu sehen.“ [2])

---

[1]) Katalog l. c. p. 219 Nr. 7, 11—14.

[2]) Diese Handschrift ist auch wegen verschiedener Randglossen interessant, welche auf die seit 1766 eingetretenen Abweichungen aufmerksam machen.

Für die Stadt Chur kommen ferner als Rechtsquellen die Rathsmandate in Betracht; eine Mandatensammlung wurde im Jahr 1750 angelegt. Hinsichtlich der Zunftorganisation ist eine Zunftordnung von 1577 zu erwähnen, deren Veranlassung eine Feuersbrunst im Jahr 1574 war, in welcher der grösste Theil der Zunftbücher verbrannte;[1]) eine fernere Zunftordnung siehe oben in Verbindung mit dem zweiten Theil der Redaktion C 1740. Auffallend mag es erscheinen, dass das Strafrecht in Chur so gut wie gar nicht codificirt wurde;[2]) in wie weit diese Erscheinung darauf beruht, dass in Chur die kaiserliche peinliche Gerichtsordnung in Kraft war, darüber kann ich keinen Nachweis leisten.[3])

III. Die vier Dörfer. Das Hochgericht der vier Dörfer besteht aus den Gemeinden Trimmis mit Sais, Zizers, Igis und Untervaz; diese vier Gemeinden bilden denjenigen Bestandtheil der karolingischen Cent Chur, welcher am längsten hinsichtlich der Kriminalgerichtsbarkeit mit der Stadt Chur in jurisdiktionellem Zusammenhang blieb; erst in die Mitte des XV. Jahrhunderts fällt die Loslösung, seit dieser Zeit findet sich denn auch der zusammenfassende Name „vier Dörfer" für diese Gemeinden.[4]) Bei der Ablösung der Vogtei Chur war

---

[1]) Näheres hierüber in dem oben p. 389 sub 3 citierten Quartband.

[2]) Es findet sich nur eine Ahndung der Unzucht und des Ehebruchs, sowie ein Gesetz „wider das Duelliren" 1791; man beachte aber, wie gerade bei diesen Gesetzen die Rücksicht auf die städtische Sittenpolizei Veranlassung des Erlasses sein konnte.

[3]) Mit Rücksicht auf das sogleich zu besprechende Hochgericht der 4 Dörfer dürfte man zur Erklärung dieser Thatsache den § 19 des Abschnittes über Mannszucht des Landbuchs der 4 Dörfer heranziehen, es wird daselbst auf die kaiserlichen Rechte verwiesen; ferner ist zu beachten, dass seit dem XVIII. Jahrhundert eine allgemeine Landes-Malefiz-Ordnung bestand, ihr Titel lautet: „Kurze denen allgemeinen Rechten und Landsbräuchen gemäss aus Hochoberkeitlichem Special-Befelch eingerichtete Malefiz-Ordnung in diesen unseren gefreyten Pundtnerischen Landen bey begebenden leidigen fählen zu observieren und zu gebrauchen; allwo die von alters hero bey jedem lobl. Hochgericht üblich gewessten Formalien und Solennitaeten in Formierung dess Malefiz-Gerichts und Exequierung der Endurthel zu jedem ferneren willkührlichem Gebrauch heimgestellt werden. — Chur, gedruckt bey Andreas Pfeffer anno 1716." (Vgl. unten 403.) Von den Rechtsquellen von Chur wurden seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einige der wichtigsten Verordnungen gedruckt, wie Feuerordnung 1781 etc.

[4]) Noch nicht 1455 (Jecklin Nr. 24), wohl aber 1468 (ibidem Nr. 29),

die Erinnerung an die Zusammengehörigkeit der IV Dörfer und Chur lebhaft genug, um bei den Churern das Verlangen wachzurufen, auch die Vogtei über die IV Dörfer für sich zu beanspruchen. Auf die Gegenvorstellung des Bischofs erlangten die Churer bloss die Zusicherung, dass der spätere Beweis der Zugehörigkeit der Vogtei über die IV Dörfer zur Churer Vogtei solle vorbehalten bleiben, einstweilen wurden die IV Dörfer dem Bischof zugesprochen.[1]) Diesen Beweis traten die Churer nicht an, hingegen brachten die IV Dörfer den Artikelbrief des Jahres 1526[2]) zur Anwendung und ersetzten den bischöflichen Vogt durch einen selbstgewählten Landammann. Weitere Auskunft über die Rechtsgeschichte der IV Dörfer geben v. Planta in seinen currätischen Herrschaften p. 42 bis 46 und die Einleitung des gedruckten Landbuches; die Rechtsquellen dieses Hochgerichts wurden nämlich 1837 edirt. Wenn auch diese Edition ein Abdruck der letzten Redaktion des Landbuches ist mit Hinzufügung späterer Zusätze und theilweise anderer Anordnung des Inhaltes, so gewährt uns dieselbe doch einen wenn auch unvollständigen Einblick in den Gang der Gesetzgebung. Die Vorrede des Landbuches giebt uns zunächst Nachricht über die verschiedenen Redaktionen, die erste vom Jahr 1519, die zweite vom Jahr 1593, die dritte und letzte vom Jahr 1692.[3]) Die bei vielen Artikeln hinzugefügte Entstehungszeit zeigt, dass die Landsgemeinde je nach Bedürfniss den Inhalt des Landbuches erweiterte und umänderte; sodann zeigt uns die Stellung dieser Nachträge, dass die im Beginne eines neuen Abschnittes je zuerst getroffenen Verfügungen

---

die Trennung fand jedoch schon vor 1455 statt, sonst hätten die Gemeinden den Vogt, der für sie siegelt, nicht „unsern Vogt" nennen können; dass diese Trennung von Chur und den IV Dörfern in den Reibungen der Stadt mit dem Bischof wegen der Vogtei ihre Veranlassung hatte, kann ich bloss als Hypothese aufstellen; vgl. aber Spruch von 1422, 1428: die Vogtbestellung soll mit Wissen und Willen derer von „Chur" geschehen, v. Planta, Verfassungsgeschichte von Chur, p. 48 ff.

[1]) Mandat Friedrichs III. 1489, Kind a. a. O., Beilage Nr. 8, in demselben Jahr erfolgte auch die definitive Ausmarkung, Kind a. a. O. Nr. 9.

[2]) Jecklin Nr. 38 (a) § 1.

[3]) In der Vorrede der Herausgeber wird eine Revision vom Jahre 1707 angeführt, diejenige vom Jahr 1692 dagegen wird nicht erwähnt; die Vorrede des Landbuches beweist den Irrthum dieser Notiz; hervorgerufen wurde er dadurch, dass die von Johannes Gaudenz zu Trimmis verfertigte Handschrift aus dem Jahre 1707 stammt.

auch die der Zeit nach älteren sind.[1]) Der Titel des gedruckten Landbuches lautet: „Landbuch der fünf Dörfer etc. Chur, Simeon Benedikt 1837;“ im Jahre 1803 wurde nämlich das Hochgericht der vier Dörfer durch die Mediationsakte zum Hochgericht der fünf Dörfer dadurch, dass die bisher unabhängige Herrschaft Haldenstein einerseits zum integrirenden Bestandtheil Graubündens, andrerseits zum Hochgericht der vier Dörfer als fünftes Dorf gemacht wurde. Das Landbuch der IV Dörfer wurde zu demjenigen der V Dörfer, indem die besondern Rechtsquellen der Herrschaft Haldenstein ausser Kraft traten.

IV. Von den besondern Rechtsquellen der Herrschaft Haldenstein und über diese Herrschaft ist folgendes zu bemerken. Ueber die Geschichte der Herrschaft besitzen wir eine Monographie: J. Bott die ehemalige Herrschaft Haldenstein, Chur 1864; in einem Schlussparagraphen berücksichtigt der Verfasser das Recht der Herrschaft; sodann ist auch auf Planta Herrschaften p. 457—464 zu verweisen. Die Freiherrschaft Haldenstein war unmittelbares Reichsgebiet, deren Inhaber ausser der hohen Gerichtsbarkeit das Münz- und Asylrecht besassen. Die drei Bünde waren mit den Freiherren verbunden; sie besassen das Patronat über die Herrschaft. Trotzdem dass 1550 der damalige Inhaber der Herrschaft sich unter den Schutz der eidgenössischen Vogtei stellte, so sprachen die sechs unparteiischen Orte in einem Streit der drei Bünde mit den sieben alten Orten das Patronat den drei Bünden zu; 1568 wurde durch den neuen Erwerber der Herrschaft Carl von Hohenbalken das Schutz- und Schirmbündniss mit den drei Bünden erneuert. (Die beiden letztern Urkunden im Staatsarchiv zu Chur Nr. 87 und B 106; die Urkunde 1550 im Archiv Salis-Haldenstein.)

Von Rechtsquellen ist uns bekannt geworden: „Statuten der Herrschaft Haldenstein“. Dieselben sind in einem Papierband, Quart, mit Papierumschlag enthalten.[2]) Der genannte Titel steht auf p. 1, p. 5—34 folgen alsdann die Statuten, den Schluss bildet auf p. 35—59 eine lateinische Uebersetzung der Statuten mit der Ueberschrift: Translatio Latina Statutorum Dominii et Communitatis Haldenstein facta per Wolffgangum Saletum (= Saluz?) civem Curiensem, anno

---

[1]) Eine consequente Durchführung dieses Princips würde natürlich zu Fehlschlüssen führen.

[2]) Fundort dieser Statuten ist mir einstweilen noch unbekannt; Prof. Wagner hat dieselben vollständig kopirt, ihm entnehme ich also das Gesagte.

MDXLIX. — Die Vorrede der deutschen Statuten auf p. 5 und 6 lautet: „Anno domini funffzehundert vnd im zwayntzigosten, Zinstags in Oster-Fyrtagen: do habend die erbern vnd bescheiden lüt, gericht vnd gemeind zu Haldenstein mit zuthun gunst und willen des edlen vesten Ruodolffen von Marmels [1]) irs ordentlichen Herrn vnd Junckhern ouch in biwesen ettlicher von Chur durch sy hierzu beruefen vnd erbetten dise hiernach geschriben nachvolgende ordnung, statuten, satzung, erbrecht vnd articul für kunfftig spen und irrung uffgesetzt, zum teil erneüwert vnd zehalten angenommen. Jedoch darin vorbehalten ob in künfftig ein Herr, gericht vnd gemeind oder ir nachkomen gut vnd noturftig sin bedunchte, sollich sachen in einem oder mer stuckhen vnd articklen ze meren, bass ze erleuttern, nach gelegenheit der louffen zu endern, das sy sollichs samentlich mit einandern wol thun vnd vollenden mogend."

§ 3. Die Rechtsquellen des Gerichts Obervaz, des Hochgerichts Fürstenau-Ortenstein und des Gerichts Avers.

Wir fassen die Rechtsquellen der Gerichte Obervaz, Fürstenau, Ortenstein und Avers zusammen, weil wir theilweise eine Benützung der Rechtsquellen des einen Gerichts bei Aufstellung der Rechtsquellen in einem andern nachweisen können, theilweise sogar eine förmliche Reception; der Gang der Reception ergiebt sich ganz von selbst aus der Zeit der Abfassung der Landbücher.

I. Obervaz. Ueber die Verfassung vgl. Planta Herrschaften p. 348—351, F. Sprecher a Berneck Pallas Rætica ed. Bas. 1617 lib. VII p. 217, 227. In diesem Gericht besass der Bischof bis zur Mediationsverfassung Herrschaftsrechte, die sein Vogt zu Fürstenau ausübte; die politische Bedeutung dieses Verhältnisses war jedoch längst verschwunden; der Eid, welchen die Obrigkeit jährlich dem Bischof zu schwören hatte, änderte hieran natürlich nichts.[2])

In einer speziellen Vereinbarung war das Verhältniss des Bischofs und seines Vertreters zur Gerichtsgemeinde geregelt, es betraf hauptsächlich das Kriminalgericht.[3]) Von

[1]) Die Herren von Marmels waren in den Jahren 1504—1542 im Besitz der Herrschaft Haldenstein.

[2]) Vgl. Landbuch § 1.

[3]) Diese Convention wird im Landbuch 1707 § 113 erwähnt; ich konnte das Original oder auch nur eine Kopie derselben nicht auftreiben, weil mir ihr Datum unbekannt ist.

den Rechtsquellen sind 2 Redaktionen des Landbuches zu erwähnen. Zur Feststellung des Textes desselben standen mir folgende Handschriften zu Gebote:

1) Die ältere Redaktion rührt vom 26. Januar 1584 her und ist enthalten in dem oben p. 389 sub 3 bereits erwähnten Quartband des Herrn Th. Sprecher von Bernegg, von p. 239 an beginnend, p. 241—244 steht ein Register, alsdann folgt mit neuer Paginirung p. 1—83 das Landbuch von Obervaz in 109 Artikeln. Der Titel auf p. 239 lautet: Volget der ehrsammen Gemaind zue Obervaz, gemaine Landsordnung oder Landsbrauch durch mich Johann Weber Landschreiber daselbst geschrieben den 15 Tag Decembris a⁰. Domini 1590.

2) Die jüngere Redaktion vom 10. März 1707 ist in einem Papierheft (ohne Einband) der Kantonsbibliothek zu Chur[1]) enthalten: Landbuoch, so einer Ehrsamen Gemeind Obervaz erneuweret und erdauret anno 1707 den 10 Mertzen; Copia aus dem Landbuch so eine Ehrsame Gemeind Obervaz erneuweret hat, wie auch Stürviss und Muthen eydlich mehren und guothheissen, durch mich Johann Bischatsch abcopiert von wort zu wort anno 1719. Der Anfang der Handschrift ist defect; das erste Blatt, die Artikel 1—4 enthaltend, liegt losgelöst bei, dann fehlen Art. 5—15 (incl.); im übrigen stimmt die Handschrift mit der folgenden überein.

3) dieselbe Redaktion 1707 vrgl. in Cop. II; „Statuten des löbl. Halben Hochgerichts Obervatz, verschrieben durch Sebastian Hennel den 28. Jenner anno 1765.“ [2]) — Diese jüngere Redaktion besteht aus 121 Artikeln, im grossen und ganzen stimmen beide Redaktionen überein, die jüngere ist jedoch etwas weitläufiger und enthält die in der älteren Redaktion nicht enthaltenen Bestimmungen am Schluss, beginnend mit Art. 101.

Ueber die Redaktion 1584 giebt uns die Vorrede auf p. 1 und 2 folgenden Aufschluss: „In namen der hailigen vnzerthailten Dreyfaltigkeit Gottes Vatters, Sohns und hailigen Geistes Ammen. — Im Jahre da man zalt von der hailsammen geburth Jesu Christi unsers Erlösers vnd Seligmachers 1584 Jahr, den 23 Tag Januarii ist angesechen für guet vnd nothwendig erkent durch ein Ehrsamme Gemeind, Amman vnd Gricht zue Obervaz eine gemeine Landsordnung oder statut zue erneuweren. Gott dem Allmächtigen zue

---

[1]) In dem mehrerwähnten Catalog l. c. Nr. 27 p. 221.

[2]) Es bleibt noch eine romanische Uebersetzung zu erwähnen, Kantonsbibliothek Chur, Katalog p. 62, Nr. 25 a.

lob vnd dem nechsten zue guet, damit auch frid vnd einigkeit vnd guete siten werden gemehret vnd dz die gerechtigkeit ihren billichen fürgang habe, damit auch ein ieder sich wüsse zue hüeten vor kosten vnd schaden vnd unfahl; damit aber ein Landsordnung werde einem zue gueten gesezt, so hat ein Ehrsame Gmaind etliche wolverständige Männer erwöhlet mit vollmächtiger gewalt, dz sie ordinieren vnd setzen werden bey dem selbigen västiglich zue verbleiben und fleissig nachzuekommen vnd ist erstlich erwählet der Ehrsamme vnd weise Paul Bergamin der Zeit Landamman etc. . . alle 6 von dem Gericht, vnd von der Ehrbar Gmaind, in nammen derer von Stürfis Amman Gudenz Melcher vnd in namen deren ob Muta Amman Jöri Hosang, welche gesetzt haben ein gemeine Landsordnung, ein jeder by seinem aydt, was ihn recht vnd guet bedunkt hat, welche Landsordnung ist darnach den 26 Januarii des 1584 jar vor der ganzen Gmaind vorlesen, für recht erkent vnd einhelliglich angenommen wie hernach von punct zue punct volget."

Diese Redaktion vom Jahre 1584 ist bloss eine Revision eines schon bestehenden Landbuches, allerdings ist uns von dieser Redaktion vor 1584 keine Kunde überliefert. Wir werden aber nicht irren, wenn wir annehmen, dass ein grosser Unterschied zwischen der uns erhaltenen und der verlorenen älteren Redaktion kaum kann bestanden haben; darauf weist schon der Vergleich der beiden uns erhaltenen Redaktionen, sodann aber namentlich die Vorrede der Redaktion 1584 selber. Am 23. Januar wurde die Commission zur Revision des Gesetzes eingesetzt und am 26. Januar, also schon nach 3 Tagen, wird ihr Werk vor der Landsgemeinde publizirt. Diese Revision ist also eher blosse Bestätigung.

Die Redaktion 1707 geschah unter dem Landamman Johann Theodosius de Florin und mit Zuzug einer Commission von 6 Mitgliedern; sie geschah, wie es in der Vorrede heisst, „auf wohlermelten Herrn Landamman eigene bezalenden Unkosten."

Ausser dem Landbuch sind noch zwei Verordnungen zu erwähnen:

1) eine Eheordnung vom 28. Februar 1569, ab schriftlich vorhanden in dem gleichen Band wie das Landbuch 1584 auf p. 85—91 [1]), sie besteht aus 15 Artikeln. Die

[1]) P. 92 leer; p. 93—108 der Bundesbrief 1544; p. 109—126 die Planzer Artikel 1526 „sampt Appendix", das Datum „den 18 tag februarii A° 1592" am Fuss von p. 126 bezieht sich auf Vollendung der Handschrift.

Vorrede dieser Eheordnung lautet: „Volget die Ehe-Landtsordnung in unnser Gemaind. — Wir, hienach benänte Ramias Dusch der Zeit Landamman zue Obervatz, auch Andere ehrliche Nachburen so von unser Gmaind Obervatz dazumal erwöhlet seindt sambt unsern getreuwen Nachburen vnd gerichtsleuten Stürfis vnd Muta thun khund unterschaidenlich vnd bekenen mit vrkund diser gschrift, dz wir durch gemainer nutz besserung unsers Gerichts vnd commun zuesammen gesessen seindt im Jahr da man zalt von der geburt Christi unsers Herrn vnd Seligmachers 1569 an dem letzten dag februarii alda etliche Satzung artiklen gesezt betreffende dz heilige Sacrament des ehestandes vnd hat solche sazung vnd artiklen vns billich vnd löblich gedunket zue sezen vnd stracts zue halten fürgenommen wie hernach von wort zu wort erleuteret und geschriben stat.“ Diese Eheordnung fand seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts bloss noch beschränkte Anwendung; das Obervazer Gericht brachte sie nicht mehr zur Anwendung, weil es als katholische Gemeinde das bischöfliche Gericht und Recht hegte, wohl aber das Gericht der reformirten Gemeinde Mutten. [1])

2) In den Handschriften des Obervazer Landbuches 1707 findet sich als Anhang zum Landbuch eine Ordination wegen der Widersächer der falschen Secten; die Entstehungszeit ist unbekannt, sie besteht aus 5 Artikeln, natürlich galt sie bloss für den katholischen Theil des Gerichts d. h. für Obervaz und Stürvis.

II. Fürstenau-Ortenstein: Ueber die Rechtsgeschichte und Verfassung vgl. Planta a. a. O. p. 63—71, p. 351—356, Sprecher l. c. 226, 227, oben p. 376 Anm. 2; Fürstenau und Ortenstein sind zwei getrennte Gerichte, zusammen bilden sie ein Hochgericht. Von verfassungsrechtlicher Bedeutung ist diese Vereinigung zu einem Hochgericht, abgesehen von den Verhältnissen dem Gotteshausbund und den drei Bünden gegenüber, hinsichtlich der Appellationsinstanz und der Besetzung des Kriminalgerichts; ausserdem besitzen die beiden Gerichte ein gemeinsames Landbuch. Im Jahr 1527 hatte das Gericht Ortenstein die Herrschaftsrechte ausgekauft; bald darauf entstanden Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Nachbarschaften (Gemeinden) des Gerichts, die Parteien sind einerseits die 5 Dörfer im Boden, anderseits die 2 Dörfer im Berg.

---

[1]) cf. v. Salis Eherecht p. 20.

Die Gemeinden im Berg wollten sich als besonderes Gericht constituiren, dies gelang ihnen jedoch erst im XVIII Jahrhundert; aus dem XVI Jahrhundert sind drei Sprüche zu erwähnen: [1]) durch Spruch 1543 wird den Gemeinden im Berg ein Civilgericht gewährt, dessen Competenz Prozesse bis zum Streitwerth von 15 Gulden „liegends und fahrends" umfasst, ferner ist dasselbe competent was „marchen weg und stäg in ihren eigenen Gütern" anlangt, wenn jedoch die eine Partei nicht im Berg wohnt, so gehören Streitigkeiten letzterer Art vor das Gericht im Boden; die Gant soll in beiden Gerichten gleichförmig geschehen, beide Parteien sollen einander den Zusatz zu der Gerichtsbesetzung geben, die Besoldung des Zusatzes beträgt 18 D. nebst Speise. 1547 wird der Spruch von 1543 bestätigt mit dem Zusatz: „wenn die 7 Dörfer zusammen kommen, um einen Amman zu setzen, es sei vom Berg oder Thal, wenn einer aus dem Berg gewählt wird, so soll er innert 8 tagen hinunter gehen mit seinem Gesind und Haus und Haab"; eine weitere Bestätigung des Spruches 1543 erfolgte durch Urtheil vom 15. Juli 1581, die Competenz des Gerichtes im Berg wird auf 20 fl. erhöht, weil die Gemeinden im Thal freiwillig diese Concession einräumten. — Das Gericht Fürstenau gehört zu denjenigen Gerichten, in welchen durch Bundesbeschlüsse und Urtheile die Herrschaftsrechte des Bischofs von Chur im Gegensatze zu den Hanzer Artikeln 1526 bestätigt wurden. [2]) Auf welche Weise sich die Fürstenauer später vom Bischof frei machten, ist mir nicht bekannt; Thatsache ist, dass sie im beginnenden XVII. Jahrhundert den Landvogt selber wählten. [3])

Von den Rechtsquellen dieses Hochgerichts ist uns das Landbuch in zwei Redaktionen bekannt geworden:

1) Die ältere Redaktion ist datirt vom 24. Januar 1615 und ist in zwei Handschriften auf uns gekommen. Die eine derselben ist ein Quartheft und ist am 3. Januar 1617 von P. Batalgia, Schreiber zu Fürstenau, geschrieben; diese Handschrift befindet sich zu Maienfeld im Besitze des Hrn. Th. Sprecher von Bernegg. Die andere

---

[1]) Die Originale dieser Sprüche kenne ich nicht, Kopien sind vorhanden in einem Kopiar der Kantonsbibliothek zu Chur; es ist ein Papierband, klein-folio, mit der Aufschrift „Documenta", vol. I (Catalog Msc. IV, Nr. 17, p. 191). Die Sprüche stehen p. 477 ff.

[2]) Vgl. v. Juvalt, Forschungen II, p. 246.

[3]) Vgl. Landbuch § 1.

Handschrift befindet sich auf der Kantonsbibliothek zu Chur [1]) und ist ein Lederband, Quart. Schreiber ist Sebastian Nanli von Scharans. Diese Redaktion von 1615 wird eingeleitet durch die Worte: „Wir vogt, Gericht vnd ganze Gemeind zu Fürstenau [2]) bekennen uns offentlich vnd vnverschidenlich, dass wir mit guotter Vorbetrachtung vnd zeitigem Rat umb des Gerichts und der Gemeind mehrer zucht bessren nutzen, ruow vnd frommen willen dise nachgeschribne Statuten, Rechten, Artiklen von Puncten gestelt, gesetzt vnd auch einhelliglich zu halten angenommen habend die von wortt zu wortt lautend wie hernach geschriben steht"; der Schluss: „Diser Statuten Puncten wie sie hierinnen verschryben sind von beyden Gemeinden Fürstenau und Ortenstein vnverscheidenlich vff ein vnd dryssig nechst khomenden Jahren getreuwlich zu halten vnd denselbigen nachzukommen vff vnd angenommen worden, actum Tomils adj 24. Januarii 1615." —

Es wird nicht gesagt, ob schon vor dieser Redaktion geschriebene Satzungen in den beiden Gerichten bestanden haben oder nicht. Mangels jedes weiteren Anhaltspunktes muss die Frage unbeantwortet bleiben. Was aber das Verhältniss dieses Landbuches zu den Rechtsquellen von Obervaz anlangt, so hat bei der Abfassung des Landbuches von Fürstenau-Ortenstein eine Benützung der Eheordnung von Obervaz (1569) stattgefunden.[3]) Diese Benützung ist nicht sowohl eine materielle als eine formelle, sie bezieht sich auf Gleichartigkeit der geregelten Punkte, auf gleiche äussere Anordnung des Stoffes, ja auf den Gebrauch der-

---

[1]) Katalog Msc. V, Nr. 23 p. 220, siehe daselbst auch den weitern Inhalt dieser Handschrift. Der Schluss der Handschrift, Bündniss mit Venedig 1706, ist von anderer Hand geschrieben.

[2]) Die entsprechende Formel für das Gericht Ortenstein musste gelautet haben: wir Landamman und ganze gemeind zu Ortenstein; denn dass schon diese Redaktion für das ganze Hochgericht erlassen war, ergiebt sich theils aus dem Inhalt, theils aus der Schlussformel; es ist also Zufall, dass uns bloss Exemplare des einen, nicht aber des andern Gerichtes erhalten sind.

[3]) Selbst wenn noch eine ältere Redaktion des Landbuches als die von 1615 bestanden hat, so ist wenigstens der Abschnitt 90, d. h. der Abschnitt „Ehesachen" betreffend, jünger als die Obervazer Eheordnung. Eine Vergleichung des beidseitigen Inhalts beweist diese Behauptung; bei abweichenden Bestimmungen enthält nämlich die Fürstenauer-Eheordnung stets die auch sonst sich als jünger characterisirende Verfügung, z. B. Ehemündigkeitsalter nach Obervaz 15 Jahre, nach Fürstenau 18 Jahr für das männliche, 16 Jahr für das weibliche Geschlecht etc.

selben Worte. Inhaltlich weichen sie von einander häufig ab. Eine gleichartige Benützung des Landbuches von Obervaz kann nicht behauptet werden.

2) Die jüngere Redaktion des Landbuches von Fürstenau-Ortenstein trägt das Datum 1702 den 25. Januar. Ein offizielles Exemplar dieser Redaktion ist mir nicht bekannt, dagegen ist sonst diese Redaktion nicht selten. Ich erwähne daher, ohne die Handschriften näher zu charakterisiren, einige derselben, so besitzt das Staatsarchiv zu Chur ein Exemplar, die Kantonsbibliothek [1]) vier, ebenso findet man dasselbe häufig in Bibliotheken von Privaten. Das Verhältniss dieser jüngern Redaktion zur älteren 1615 ist dasselbe wie bei Obervaz, nur sind hier die Nachträge, welche in der Redaktion 1702, nicht aber in der Redaktion 1615 stehen, noch weniger zahlreich; die Redaktion 1615 besteht aus 92 Artikeln, die jüngere aus 102.[2]) Die Vorrede des alten Landbuches ist unverändert in das neue Landbuch hinübergenommen worden; der Schluss dagegen lautet: „Diese Puncten vnd Statuten alle wie sie hierinnen verschriben, seindt von beyden Gmeinden Fürstenau und Ortenstein vnverschiedentlich auf ein und zwanzig nechst kommenden Jahren getreulich zu halten und denselbigen nachzukommen mit dem Eydt-Schwur auf- vnd angenommen worden, mit Anhang dass wan zu endt der gemeldten ein und zwanzig Jahren solche nit erneuert oder geändert würden, in kräften seyn vnd verbleiben sollen bis vnd so lang keine erneuerung noch abenderung geschicht." —

Das ältere Landbuch war für 31 Jahre lang angenommen worden. Dass nach Ablauf der Frist eine Erneuerung stattgefunden hätte, davon erfahren wir nichts. Dadurch konnte aber die Gefahr entstehen, dass sich jemand darauf stützend behauptete, das alte Landrecht sei ausser Kraft getreten und dürfe nicht mehr angewendet werden. So wurde denn bei der neuen Revision ausdrücklich hervorgehoben, dass trotz Ablauf der Zeit und trotz nicht erfolgter Revision oder neuer Publikation das Landbuch Gesetzeskraft bewahren solle. Wir werden derselben Formel bei andern Landbüchern wieder begegnen, ihr Sinn ist nicht sowohl der einer zeitlich beschränkten Geltung der Landbücher als vielmehr der eines

---

[1]) Katalog Msc. V p. 220, Nr. 24, 25, 15. Unter den romanischen Msc. IV 18 p. 61 findet sich eine Uebersetzung der deutschen Redaktion ins romanische; ibid. IV 5, p. 59, ist identisch mit Nr. 24 (p. 220).

[2]) Ueber die Eheordnung in der Redaktion 1702 vgl. die citirte Abhandlung von v. Salis p. 21.

Schutzes gegen zu rasche Abänderung der Gesetze; es ist richtig, die Fassung der Formel im Landbuch von Fürstenau und Ortenstein lässt diesen eigentlichen Sinn nicht erkennen. Im übrigen werden wir kaum irren, wenn wir den Gebrauch dieser Formel in Zusammenhang bringen mit dem oft wiederkehrenden Vorbehalt in Gesetzen und Verträgen, den gesetzten Inhalt nach Bedürfniss zu verändern etc. (zu mehren, mindern oder ganz abzuthun). Die Redaktion vom Jahre 1702 war die letzte, ein einziger Zusatz wurde im Jahr 1711 noch beigefügt.

Von Rechtsquellen neben dem Landbuch ist endlich die „Form in criminalisch oder Maleficischen sachen zu procediren" zu erwähnen; diese sehr kurze Prozessordnung steht im Anschluss an die ältere Redaktion des Landbuches in beiden oben besprochenen Handschriften dieses Landbuches. Die Entstehungszeit ist mir unbekannt geblieben.[1]) Wiederholen wir hier, dass in Betreff des Strafrechts auch in dieser Prozessordnung auf die „kaiserlichen Rechte" verwiesen wird, so besitzen wir einen hinreichenden Erklärungsgrund für das fast vollständige Schweigen vieler unserer Rechtsquellen hinsichtlich des Strafrechts.[2]) [3])

III. Avers: Ueber die Geschichte des hochgelegenen Averserthales vgl. v. Planta Herrschaften p. 370, 371; die Urkunde Mohr I 169 resp. Zusatz p. VI zeigt uns, dass 1204 von einem selbständigen Averserthal noch nicht die Rede ist.[4]) Wie aber Avers sich von der Vogtei der Herren

---

[1]) In der Handschrift vom Jahre 1617 ist diese Prozessordnung von anderer Hand geschrieben, sie scheint also jünger als das Landbuch 1615 zu sein; zwingend ist dieses Argument allerdings nicht.

[2]) Vgl. in einer Handschrift (Katalog Nr. 25, p. 220) der Kantonsbibliothek in Chur folgt auf die Statuten von Fürstenau „Institutiones oder Auszug etlicher keyserlichen Rechten, wie man einen strafen soll"; vgl. auch oben p. 393 Anm. 3.

[3]) Dorfsatzungen der Gemeinde Fürstenau vom Jahr 1597 resp. 1624 s. in der citirten Handschrift Nr. 25 (Katalog der Kantonsbibliothek).

[4]) Nach dieser Urkunde waren im heutigen Averserthal Grundeigenthümer resp. besassen Berechtigungen an Grund und Boden: die Herren von Medezen (ein Dynastengeschlecht), das Kloster Katzis, die Freien aus Schams (hierüber Planta, Herrschaften, p. 356 ff.), die Gemeinde Cläfen Zum ersten Mal wird Avers erwähnt 1354, Mohr Cod. dipl. III 59 (Masien von Avers der unsers Gotzhus aigen ist). Auf dem Tag zu Zernez 1367 (Jecklin a. a. O. Nr. 1) sind vielleicht die Gotteshausleute von Avers noch mit inbegriffen unter denen aus Schams; 1397 (Jecklin Nr. 6) tritt die Gemeinde Avers bereits mit eigenem Gemeindesiegel auf.

von Marmels freigemacht hat, erhellt urkundlich nicht. Die Rechtsquellen der Landschaft Avers sind nun in folgenden Handschriften niedergelegt:

1) Eine Handschrift in Avers aus dem Jahre 1644. Eine Schlussbemerkung lässt darauf schliessen, dass dieselbe das offiziell gebrauchte Exemplar war. Es heisst nämlich p. 42: „Diss hievor geschrybene Statuten oder Landbuch hat der fromm, ehrsamm, fürsichtig vnd weise Herr Christen Füm, des Herren Christen Fümen sein eheleiblich Sohn: der zeit Schreiber vnd des Rahts allhie in Affers auf seinem eigenen uncosten lassen aus dem alten abschreiben, hiehar in diss Buch stellen: welches dann er auch gutherziger weise zu guter gedechtnus, ietz under hiemit einem ehrs. weisen Herrn Ammann, Raht und lobl. Landschafft vnd Gemeind præsentirt, zustelt vnd verehret. Actum an Afner Gerichts Besatzung, Sonntags am 8. Septembris anno 1644.“ — Die Handschrift trägt auf Blatt II die Aufschrift: Stattuten vnd Satzungen einer Löblichen Landschaft Avers aufgestelt vnd ernuwert. Es folgen noch 2 lateinische Sprüche und deren deutsche Uebersetzung, dann auf p. 1—42 (Doppelseiten) das Landbuch selbst; auf p. 43 steht ein deutscher Spruch. [1]) Das Material der spätern Rechtsquellen seit 1644 gewinnen wir aus den nun folgenden Handschriften, nämlich:

2) Eine Handschrift, fol. im Staatsarchiv zu Chur wurde 1734 durch Israel Mätli geschrieben.

3) Cop. II.

4) Papierband, octav, in der Kantonsbibliothek zu Chur [2]) wurde im Jahr 1797 durch Zippert Füm geschrieben; p. 1 bis 112 steht der Inhalt des officiellen Exemplars; p. 113 bis 180 dieselben Nachträge wie in der 2. und 3. Handschrift, p. 181—194 weitere Nachträge aus den Jahren 1724—1787, endlich p. 196—216, Eidesformeln, „Form der Besatzung und Form des Rechtens“. Eine Wetternotiz vom 15. Sept. 1808 und ein alphabetisches Register schliessen das inhaltsreiche Bändchen.

---

[1]) Eine genaue Beschreibung ist mir unmöglich, namentlich weiss ich nicht, in welchem Dorf des Thales dieser Band aufbewahrt wird. Im Nachlasse des Herrn Prof. Wagner fand sich dagegen eine vollständige Kopie der Handschrift; desshalb glaubte ich von einem Nachsuchen dieser Handschrift Umgang nehmen zu dürfen.

[2]) Vgl. Katalog Msc. V, Nr. 31, p. 221.

Wir besitzen demnach an Rechtsquellen aus dem Averserthal:

1. Das Landbuch und zwar in einer ersten Redaktion aus dem Jahre 1622 und in einer zweiten aus dem Jahre 1644. Diese sog. zweite Redaktion ist aber nichts anderes als die erste Redaktion mit einem Anhang, welcher die wenigen 1644 getroffenen abändernden Bestimmungen enthält. So lautet denn der Eingang des Landbuches: „Statuten vnd Satzungen einer L. Ehrsam Landschaft und Gemeind Avers, aufgerichtet vnd ernewert Anno 1622 durch hienach benente Ehrsamme Herren, so von einer L. Gmeind hiezu seind deputiert, erwellet vnd verordnet worden als namblichen Hr. Ammann Jacob Wolff diser zeit im ampt, Jörg Platner der zeit Statthalter ietzund des Rahts, Hans Heinz, alter Ammann jetz des Rahts, Rudolff Joss des Rahts, Thoma Thoman des Rahts, Christen Bärtsch alter Ammann jetz Vier vnd zwänziger, Christen Füm an Cresten ein Vier vnd zwänziger, Hans Straub ein Vier vnd zwänziger, Christen Jeger Ein Vier vnd zwänziger — Domahlen aus befelch geschryben von dem Ehrwürdigen wohlgelehrten geistlichen Herrn Abraham Briess selbiger Zeit Prediger des H. Evangelie in Afers — Jetz under aber widerumb confirmiert vnd bestetigt vnd aus freiem begeren fleissig ordentlich vnd trewlich in diss buch abgeschryben vnd gestelt durch Johann Lorenz burgeren zu Chur, jetz Pfarrern zu Daminss vnd Anno MDCXLIV.“ In 132 Artikeln folgt nun der Inhalt des Landbuches von 1622 selbst, dann heisst es weiter p. 38: „Endlichen vnd zu einem wahren Anhange ist hie zu wüssen, dass ferner den vorstehnden Puncten auch nachvolgende Puncten oder Statuten, Ordnungen vnd Satzungen als gut vnd notwendig rechtmässig mit gemeinem rat, wüssen vnd willen sind in disem 1644 Jar gestelt abgesetzt hinzu gethan einverleibt bestetiget vnd ebenmässig zu halten angenommen worden“; es folgen 4 Zusatzartikel bis p. 42, alsdann die oben erwähnte Schenkung des Buches.

Der Inhalt des Landbuches 1622 ist nun zum grössten Theil identisch mit demjenigen des Landbuches des Hochgerichts Ortenstein-Fürstenau 1615. Diese Uebereinstimmung ist nicht nur eine materielle, sondern auch eine formelle; es besteht gleiches Recht und die gleiche wörtliche Formulirung dieses Rechtes. Die Reception des Fürstenauer Landbuches in Avers ist jedoch keine vollständige, diejenigen Bestimmungen, welche auf Averser Wirthschaftsverhältnisse nicht passten, wurden übergangen, dagegen Bestimmungen

aufgenommen, welche im Domleschger Landbuch fehlen, jedoch durch die Wirthschaftsverhältnisse von Avers gefordert wurden; ferner hat man, statt das Verfassungsrecht des Fürstenauer-Ortensteiner Gerichts zu recipiren, das einheimische Verfassungsrecht zu geschriebenem Recht formulirt. Ueberhaupt ist es vielleicht richtiger von einer Reception der Formulirung des Rechtes zu sprechen und nicht von einer Reception des materiellen Rechtes; das materielle Recht war bereits vorher identisch, es fehlte nur die Formulirung dieses gleichen Gewohnheitsrechtes. Eine nähere Begründung dieser Hypothese kann ich allerdings nicht geben, jegliches urkundliche Material für eine solche Begründung fehlt uns. Dass aber die Wanderung des Landbuches aus dem Domleschg nach Avers stattfand und nicht umgekehrt, dafür spricht eine nähere Vergleichung beider Landbücher,[1]) und wir können absehen von Anführung der an und für sich schon gegebenen Wahrscheinlichkeit, welche zu Gunsten unserer Ansicht besteht.

2. Die Redaktion des Landbuches vom Jahre 1644 ist die jüngste, seither wurde der gesammte Gesetzesstoff nicht mehr zu einem einheitlichen Landbuch vereinigt. Dieser Gesetzesstoff ist ziemlich umfangreich und besteht aus Verordnungen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Leider ohne genauere Entstehungszeit sind eine Gerichtsordnung und eine Besatzungsform.

§ 4. Die Rechtsquellen des Hochgerichts Oberhalbstein.

Nur weniges weiss ich über die Rechtsquellen des Oberhalbsteines zu berichten, über dessen Verfassungsgeschichte Planta Herrschaften p. 55—63 und ein Aufsatz im neuen Sammler II 422 ff. nachzusehen sind. Wie mir Herr Ständerath Peterelli mittheilte, soll das Landschaftsarchiv durch Feuersbrunst in alter und neuerer Zeit viel gelitten haben, sodann

[1]) Vgl. etwa Ldb. Fürst-Ort. 14, 43, 39 und besonders 90 gegenüber Avers: 21, 60, 61, 66, 67, 63 ff. — Schwierigkeiten bereitet namentlich die Aufschrift des Averser Landbuches „aufgerichtet und erneweret anno 1622"; von einem ältern Landbuch vor 1622 haben wir keine Spur, andrerseits lässt sich auch dieses „erneweret" als erst in unsere Abschrift vom Jahr 1622 aufgenommen denken; das Fürst.-Ortensteiner Landbuch stammt vom Jahr 1615 und nach der Vorrede zu demselben scheint diese Redaktion die erste und älteste zu sein, dies scheint die erwähnte Erklärung des „erneweret" zu unterstützen.

soll sich das noch vorhandene Material in grosser Unordnung befinden, so verzichtete ich denn auf ein mühsames und wahrscheinlich erfolglos gebliebenes Nachsuchen an Ort und Stelle; hiezu kommt namentlich, dass man, nachdem einmal das Landbuch gedruckt war, auf das ältere Material keine Acht mehr gab. Das Landbuch des Oberhalbsteiner Gerichtes wurde nämlich gedruckt unter dem Titel: „Copia aus dem wahren Original des Statuts vnd Satzungen der löbl. Landschaft vnd Hochgericht Oberhalbstein, ordentlich nacheinander gesetzt und in Druck verfasst auss bevelch der hochlöbl. Landschafft, gedruckt zu Bonadutz durch Peter Moron anno 1716 in 4°." Das Bändchen besteht aus 80 Artikeln auf 28 Seiten, dann folgen noch 4 Zusatzartikeln, endlich ein Register. — Eine Entstehungszeit ist einzig bei Art. 79 angegeben, nämlich 1711. [1])

§ 5. Die Rechtsquellen der romanischen Gerichte.

Wir besprechen im folgenden die Rechtsquellen der Gerichte des Engadins, des Münsterthales und der Vogtei Greifenstein (Bergün). Abgesehen von der Gleichheit dieser Rechtsquellen bezüglich der Sprache, finden wir auch materiell gleiches Recht; allerdings sind wir nicht im Stande, die Beeinflussung der Gesetzgebung in dem einen Gericht auf diejenige eines andern in dem Maasse nachzuweisen, wie wir dies im vorhergehenden zu thun im Stande waren. Eine engere Verwandtschaft besteht zwischen den einzelnen Rechtsquellen der einzelnen Gerichte des Engadins, und unter diesen gebührt dem Oberengadin die erste Stelle.

A. Oberengadin. v. Planta theilt uns in seinen Currätischen Herrschaften p. 48—55 einiges über die Rechtsgeschichte des Oberengadins mit. Die Rechtsentwicklung des auslaufenden XV. Jahrhunderts bestand darin, dass das in der Familie Planta erbliche Ammannamt der Gemeinde zufällt, und dass die ökonomischen Vortheile des Bischofs abgelöst werden. Der Bischof bleibt bloss noch formell Herr des Oberengadins. Leider sind eine Anzahl wichtiger Urkunden erst in jüngster Zeit verloren gegangen, so dass eine genaue

---

[1]) Das einzig mir bekannte Exemplar dieser gedruckten Ausgabe s. Katalog der Kantonsbibliothek in Chur p. 123; im Staatsarchiv befindet sich eine Abschrift davon, ebenso in Cop. I.

Erforschung dieser für die Entwicklung wichtigen Verhältnisse nicht mehr als möglich erscheint.

Die entscheidenden Thatsachen fallen in die Zeit des Bischofs Ortlieb von Brandis (1458—1491). Mit seinem Nachfolger, dem Bischof Heinrich VII. von Hewen (1491—1503) schloss die Gemeinde Oberengadin einen Vertrag, welcher das Ende des Kampfes zwischen der Gemeinde und den Planta bezeichnet, während ein parallel laufender Streit unter den beiden Theilen des Hochgerichtes selbst fast noch hundert Jahre länger anhielt. Die Planta besassen seit 1295 vom Bischof als Erblehen das Ammannamt mit den an dasselbe verbundenen Emolumenten. Der ursprüngliche Charakter dieses Lehen, nämlich derjenige eines Ammannamtes (ministerium) verwischte sich nie, Lehensträger konnte also bloss ein solches Mitglied der Familie sein, welches die persönlichen Eigenschaften wirklich besass, welche die Verwaltung des Ammannamtes über die ganze Thalschaft erforderte. Nach welchen Grundsätzen aber und unter welchen Voraussetzungen sich der jeweilige Inhaber des Lehens bestimmte, darüber geben uns keine Urkunden Aufschluss [1]); es muss sich mit der Zeit eine gewisse Mitwirkungsbefugniss der Gemeinde bei Bestellung des Lehenträgers herausgebildet haben. Dieses Mitwirkungsrecht wurde so intensiv, dass die Planta genöthigt waren, im Jahre 1462 bei einem Verkommniss der beiden Theile des Hochgerichts eine mehr oder weniger freie Wahl [2]) und Besetzung des Ammannamtes der Gemeinde

---

[1]) Die Verleihungsurkunde sagt bloss, dass es ein freies ewiges Lehen für ehelich geborene Planta sei; das Original dieser Urkunde habe ich nicht zu Gesicht bekommen, bloss eine amtlich beglaubigte Kopie in dem 1829/1830 angelegten prächtigen Kopiar im Kreisarchiv des Oberengadins zu Zuz. (Dasselbe wurde von J. E. Romedi angelegt und von 2 Notaren als „sorgfältige Copie" bestätigt.)

[2]) Nähere Präcision wage ich nicht zu geben; gerade diese Urkunde von 1462 ist erst in jüngster Zeit verloren gegangen, sie befand sich im Gemeindearchiv Zuz. Alte Abschriften sind nicht vorhanden. Wohl existirt aus dem vorigen Jahrhundert eine romanische Uebersetzung, welche, soweit wir sie controlliren können, siehe unten p. 415 An. 2, wirklich eine wörtlich getreue Uebersetzung ist; aber gerade bei diesem Artikel mangelt die Controle, und derselbe verfährt hier so radikal mit den Rechten der Planta, dass ich nicht wage, so lange keine weitere Controle möglich ist, die Bestimmung als authentisch überliefert anzunehmen; sie lautet, das erste Geschäft der jährlichen Gemeindeversammlung (commune magnum) sei: tschearner un capabel Podestat ou minister nempe un dall dit lœ da Zuotz, i. e. einen fähigen Land-

einzuräumen.[1]) Später versuchten sie den Verzicht auf ihre Rechte wieder rückgängig zu machen; sie liessen sich 1470 mit dem Ammannamt wiederum vom Bischof belehnen.[2]) Denn die bischöflichen Rechte waren ja durch den 5 Sieglerbrief nicht berührt[3]); der Bischof blieb nach wie vor im Genusse seiner Herrschaftsrechte im Oberengadin, in seinem Namen übte der Ammann die Jurisdiction aus[4]), an ihn gieng die Appellation[5]), und vor ihn kamen wegen Incompetenz der Thalgerichte Streitigkeiten z. B. zwischen den Gemeinden[6]). Der Streit brach wieder los zwischen der Thalschaft und den Planta; ein Spruch von 1485[7]), in welchem die Gemeinden sich auf den 5 Sieglerbrief stützten, wurde ange-

---

ammann zu wählen, nämlich einen aus der genannten Nachbarschaft Zuz. Wir werden übrigens auf die Urkunde weiter unten noch näher eingehen, und bezeichnen sie, wie dies schon im XV. Jahrhundert gebräuchlich, als die fünf Sieglerurkunde (1. das Siegel des Hochgerichts, 2. und 3. diejenigen des Hartmann und Andreas v. Planta, 4. und 5. diejenigen der ausfertigenden Notare, nämlich des Rudolf v. Salis und des Joachim v. Castelmur (beide waren Bergeller). Die Urkunde ist ausgestellt den 7. Mai 1462.

[1]) Das Verhältniss der Planta zum Bischof war Anfangs der sechziger Jahre ein gespanntes, der Bischof machte den Planta theilweise mit Erfolg verschiedene Berechtigungen und Nutzungsrechte im Engadin streitig (Urkunde im Familienarchiv Planta). Im Eingange der 5 Sieglerurkunde heisst es N. N. . . Vertreter der Mehrheit der ganzen Nachbarschaft Zuz. Es scheint demnach, dass die Planta durch eine bedeutende Concession zu Gunsten des Hochgerichts einerseits den Frieden in demselben zu Wege brachten, andrerseits wieder die Mehrheit in der Gemeinde Zuz gewannen. So konnten sie denn auch gegen aussen ihre Rechte kräftiger wahren.

[2]) Urkunde Michaeli 1470 im bischöflichen Archiv.

[3]) Dass ein wirklicher Vorbehalt der bischöflichen Rechte im 5 Sieglerbrief gestanden hat, davon meldet die romanische Uebersetzung nichts, wohl aber scheint der Schluss der im Texte sogleich folgenden Urkunde 1486 darauf hinzudeuten. Andrerseits suchten die Contrahenten den 5 Sieglerbrief jedem Einflusse des Bischofs zu entziehen; sie versprachen sich gegenseitige Unterstützung im Widerstand gegen den Bischof und gegen jede Person, welche den Vertrag irgendwie anfechten würde (§ 20), setzten für jegliche Anfechtung, sei es von Seiten eines Contrahenten, sei es von Seiten eines Dritten eine hohe Geldstrafe etc. fest (§ 19, 21).

[4]) Vergl. Planta Herrschaften p. 53, Anm. 1.

[5]) Urk. 1492 resp. vidimus 1505 § 2; unten p. 411 Anm. 2.

[6]) z. B. Urk. 1466 Gemeindearchiv Zuz.

[7]) Urk. im Gemeindearchiv Zuz.

fochten, und erst ein im folgenden Jahre ebenfalls zu Ungunsten der Planta ausgefallener Schiedsspruch [1]) beendigte den Streit. Ammann des Oberengadins war im Jahre 1486 H. Stampa, ausser ihm waren beim Schiedsspruche anwesend die Mitglieder der Familie Planta im Namen aller Planta, ausserdem Vertreter der 10 Nachbarschaften des Oberengadins. Die „spen und stöss der besetzung des ammannampts mit siner zugehörung zu Zuz im Engadin und anderer sachen daran hängend“ war vor den Bischof „unsern gnädigen Herrn“ und die drei Bünde gebracht, die in Chur versammelt waren. Dreizehn verordnete Richter kamen nach Zuz zur gerichtlichen Entscheidung der Sache, zugleich aber auch drei vom Bischof Abgeordnete, diese letzteren brachten nun die Vereinbarung zu Stande: „das wir die Blanntten vorus vnd vor | ab vnns vnd die anndern planntten unnser zugewannten in der töding habend nachgelassen vnd vnns begeben, das der brieff mit den fünff Insigeln | der instrumentzwise im zway vnd sechtzigisten jar verrugkt enntzwüschen vnns vnd vnnsern vordern gemacht und usgangen ist mitsampt den zwayen vr | tailbrieffen, die darnach darüber gegeben vnd der erst in dem obgenannten jar [2]) vnd der annder im fünff vnd achtzigisten Jar usgangen sint, all dry mit irer innhalt in allen iren würden vnd krefften bestan vnd verliben söllend, doch darinne unsern gnädigen herrn von Chur vorbehalten sines gestifft herlichkeit | vnd oberkeit wie dass die vrtaillbrieff ouch zugeben daran ganz vnvergriffen vnd vnschädlich.“ Den dreizehn Richtern blieb die Entscheidung über erlaufene Kosten und Schaden, verfallene Pœnalstipulationen etc. vorbehalten. [3]) Damit fiel nun die Lehenserneuerung dahin, der Verzicht der Planta auf die Ammannsstelle ist bestätigt.

In der Urkunde der Lehenserneuerung 1470 wurden Vereinbarungen zwischen den Planta und dem Bischof die „Zubehörden zum Ammannamt“ betreffend getroffen: die jährlich fal-

---

[1]) Urkunde im Staatsarchiv zu Chur Nr. 19, Barthol. 1486, die Siegel des Planta (für die Familie) und des Juvalt (für die Gemeinde) sind erhalten. Schiedsrichter waren C. v. Marmels, Domdecan zu Chur, H. im Loh, Alt Bürgermeister zu Chur und P. v. Capol.

[2]) Diese Urkunde vom 8. October 1462 ist verloren, Parteien waren Zuz und Oberengadin, Streitsache die Gerichtskompetenz.

[3]) Der Spruch der dreizehn, wenn überhaupt ein solcher ergangen, war mir nicht auffindbar.

lenden Frevel sollen zwischen Bischof und den Planta getheilt werden; wenn aber die Planta sich mit der Gemeinde vergleichen würden, so soll ein solcher Vergleich den Bischof und die Planta in gleicher Weise treffen, auch die Unkosten des Malefizgerichtes sind von beiden Parteien gleich zu tragen. Die uns überlieferte Form des 5 Sieglerbriefes enthält nun über alle diese Punkte gar keine Bestimmungen; auch sonst ist uns hierüber nichts bekannt geworden, und doch ist kaum annehmbar, dass die Planta diese ihr pekuniäres Interesse zunächst berührenden Punkte ohne jede Entschädigung der Gerichtsgemeinde überliessen; denn die sogleich noch näher zu besprechende Urkunde vom Jahr 1492 weist uns bereits die Gerichtsgemeinde im Genusse dieser Berechtigungen. War nämlich durch den Schiedsspruch 1486 das rechtliche Verhältniss zwischen den Planta und dem Hochgericht bereinigt, so waren auch keine weiteren Schwierigkeiten vorhanden, auf dieser neuen Grundlage das Verhältniss der Gemeinde zum Bischof festzustellen. Dies geschah durch den genannten Vertrag vom Jahre 1492. [1]) Jährlich soll die Gemeinde des Oberengadins auf Ostern zwei Mann vom Adel ausschiessen, einen von diesen setzt dann der Bischof der Gemeinde zu einem Ammann von Zuz; Wunn, Weid und Fräfel bleiben der Gemeinde, „die Gemeinde bezahlt dem bischoffen von wegen des spans der fraffeln wegen 900 Goldgulden zu abkauff“ [2]), die Gemeinde soll dem Ammann von Zuz einen ehrbaren Lohn geben [3]).

---

[1]) Es ist dies der im XVI. Jahrhundert unter dem Namen „Regalienbrief“ bekannte Vertrag (vgl. z. B. Urtheil 1543 Gemeindearchiv Zutz | „der gross tutzsch brieff genampt Regalya“); das Original verbrannte, Bischof Paul Ziegler stellte daher 1505 ein „vidimus“ aus, auch dieses vidimus konnte ich nirgends finden. Der Inhalt desselben ist mir nur aus 2 Regesten bekannt geworden, ein deutsches Regest in Verbindung mit einer Abschrift der romanischen Statuten des Oberengadins befindet sich in der Kantonsbibliothek in Chur (Katalog, rom. Mscr. IV N. 30 p. 62), und ein lateinisches ebendaselbst (Katalog, deutsch Mscr. IV N. 16 p. 191), das letztere Regest stammt aus den siebenziger Jahren des XVI. Jahrhunderts.

[2]) Der weitere Inhalt der Urkunde betrifft die Appellation und die Statuten, zum Schluss wird das rechtliche Verhältniss der beiden Theile des Hochgerichts „lauth ihren vertragsbrieffen“ anerkennt und bestätigt.

[3]) Die Zahlung der 900 Goldgulden geschah im Jahre 1494, die Quittung befand sich früher im Gemeindearchiv Zuz, wurde jedoch später in das Hochgerichts- (jetziges Kreisgerichts-) Archiv deponirt, selbst bekam ich das Original nicht zu Gesicht. Die Zahlung gab übrigens Veranlassung zu Anständen zwischen Bischof und Gemeinde, ein Spruch des Gotteshauses

Eine Ablösung der bischöflichen Herrschaftsrechte hat also 1492 noch nicht stattgefunden[1]; wenn auch der Bischof an einen verbindlichen Zweiervorschlag gebunden war, so stand doch immer noch ihm die Ernennung des wichtigsten Hochgerichtsbeamten zu. So erklärt sich denn auch, warum 1519 Bischof Paulus an „alle und jeden unsern und unsers Stifts Underthanen vnd insonderheit der ganzen gemein im Obern-Engadin" verkündet, dass Kaiser Maximilian die Familie Travers geadelt habe, und dass desshalb die Travers „im Engadin für edelbar gehalten werden vnd insonders des ammannampts halber im Ober-Engadin frewen vnd gepruchen" wie andere Edelleute. Erst durch den Artikelbrief von 1526 gieng der Bischof im Engadin dieser seine Herrschaftsrechte verlustig, und das Oberengadin erhob sich zur vollständig autonomen Gerichtsgemeinde.

Die 5 Sieglerurkunde vom 7. Mai 1462 enthält eine sehr ausführliche Verfassung des Oberengadins, namentlich regelt sie genau das rechtliche Verhältniss der Nachbarschaften der Thalschaft in jurisdiktioneller Beziehung. Wie von dieser Grundlage aus die obere Hälfte des Thales, die Gemeinde ob Fontana Merula (Merla) stets erneuerte Versuche machte, die Competenz ihres Gerichtes zu erweitern, dies im Einzelnen näher zu beleuchten, ist hier nicht der Ort. Rechtlich stützte die Gemeinde ob Fontana Merula ihr Begehren namentlich auf den Artikel 8 des Bundesbriefes der drei Bünde, wonach „ain jeglicher under uns pundsgenossen sich gegen dem andern rechtens benüogen lassen" sol „an den enden do er gesessen ist."[2] Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung verlangte man für jede Nachbarschaft ein besonderes Civilgericht. Diese Kompetenzstreitigkeiten wurden gewöhnlich vor 2 und 3 Instanzen ausgefochten, zunächst entschied in erster Instanz ein benachbartes Gericht des Gotteshauses, dann wurde appellirt an ein anderes Gericht des Gotteshauses, und endlich wurde durch die „Gotteshausrathsboten" ein besonderes Gericht ad hoc bestellt. Von entscheidender Wich-

---

bewirkte sofortige Tilgung der Schuld. Kopie im Chur-Tyrolischen Archiv (eine Abtheilung des bischöflichen Archives zu Chur) B. p. 275. Ueber die Besoldung des Landammanns s. die Rechtsquellen des Oberengadins.

[1]) Dies ist die landläufige Ansicht, seitdem F. Sprecher dies behauptete, Sprecher Pallas ed. cit. p. 233, selbst bei P. C. Planta l. c. p. 54; richtigeren Aufschluss gewährt Campell, s. Jecklin l. c. Anm. zu Nr. 38a § 1.

[2]) Jecklin Nr. 38 § 8.

tigkeit waren die Entscheidungen von 1482, 1527, 1543, sie bezeichnen jeweilige Ruhepunkte in dem stets wieder und wieder kehrenden Streit.[1]) 1572 bricht derselbe Competenzstreit zwischen ob und unter Fontana Merula bei Anlass der Konstituirung eines Ehegerichtes von neuem los. Ob Fontana Merula löst sich vollständig los von unter Fontana Merula, konstituirt sich als eigene Hochgerichtsgemeinde, und was uns hier besonders interessirt, wird gesetzgeberisch thätig. Durch gerichtlichen Entscheid vom 19. November 1577 vereinigen sich beide Theile wieder.[2])

Die Rechtsquellen des Oberengadines theilen sich der Zeit nach in zwei Gruppen, erstens die Zeit der lateinischen Redaktionen der Rechtsquellen, sie reicht bis zum Jahre 1654, in diesem Jahre fand die letzte lateinische Redaktion statt, zweitens die Zeit der romanischen Redaktionen, sie beginnt mit dem Jahr 1665.

I. Die Zeit der lateinischen Redaktionen.

Die Rechtsquellen zerfallen in drei Abtheilungen:

1) Leges criminales. Wir besitzen einen Strafcodex für das Oberengadin, dessen Entstehungszeit uns unbekannt ist; vor 1557 fällt seine Abfassung, denn aus diesem Jahr rührt eine der uns überlieferten Handschriften her.[3]) Ob er schon aus der Zeit stammt, als der Bischof von Chur noch Inhaber von Herrschaften im Oberengadin war, ist möglich; allerdings ein bestimmter Einfluss des Bischofs oder der Geistlichkeit lässt sich in demselben nicht nachweisen,[4]) und selbst wenn

---

[1]) Die beiden erstern fehlen im Gemeindearchiv Zuz, dagegen sind die 2 Urtheile vom 25. und 26. April 1543 vorhanden. Auf diese Entscheidungen hier näher einzugehen ist schon desshalb nicht nöthig, weil später bei der Edition der Rechtsquellen darauf aufmerksam zu machen ist.

[2]) Ueber diesen Streit vgl. Campell Bd. II p. 530 ff. (ed. Mohr), H. Ardüsser Chronik (Bott) p. 36, 356 ff.; Reichliches Material ist ferner enthalten in einem Convolut der Kantonsbibliothek zu Chur (Katalog deutsche Mscr. IV 17 p. 191), vor allem endlich der im Gemeindearchiv zu Zuz aufbewahrte Endurtheilsbrief 1577, ebendaselbst ein Entscheid in gleicher Sache vom Jahre 1572.

[3]) Nämlich R_1.

[4]) An der Spitze des Strafgesetzes steht die Bestrafung des Mordes und nicht wie in andern gleichzeitigen Strafgesetzen mit Rücksicht auf die kirchlichen Rechtsquellen die Bestrafung der Religionsdelikte; zeigt sich hierin eine Aehnlichkeit mit der Tiroliensis und mit dem die Tiroliensis benützenden Strafgesetz des Unterengadins 1519, so weichen in der nähern Charakteri-

seine Abfassungszeit auch zusammenfällt mit der Herrschaft des Bischofs, so bestand die Betheiligung des Bischofs, wie dies für andere Gerichte nachzuweisen ist, bloss darin, dass er seine Einwilligung zur Publikation ertheilte, sofern seine Rechte durch den Inhalt des Gesetzes nicht verletzt wurden. Für das Oberengadin ist diese Frage desshalb von Bedeutung, weil wir uns oben [1]) zur Ansicht hingeneigt haben, dass dieses Engadiner Strafgesetz 1593 vom Bischof für das bischöfliche Pfalzgericht recipirt wurde. An ein vom Bischof erlassenes Strafgesetz zu denken, welches für alle ihm unterworfenen Gerichte Geltung gehabt hätte, ist desshalb nicht möglich, weil in keinem andern Gericht eine Identität des bischöflichen Rechtes mit demjenigen des Gerichtes zu konstatiren ist. [2]) — Der Umfang ist übrigens nicht in allen Handschriften derselbe; [3]) die jüngeren Handschriften enthalten mehr Bestimmungen. Die Handschriften sind die unten noch näher zu besprechenden R_1 und R_2, sodann die oben p. 383 erwähnte Handschrift des bischöflichen Archives, endlich das offizielle Exemplar des Gerichtes ob Fontana Merula. [4]) Als sich nämlich das Oberengadin in zwei von einander unabhängige Gerichte trennte, publizirten die Gemeinden des Gerichtes oberhalb des Amselbaches ein eigenes Strafgesetz, dasselbe ist inhaltlich identisch mit dem bisher geltenden Recht. Das uns erhaltene Exemplar ist ein Lederband, folio, in der Kantonsbibliothek zu Chur, besteht theils aus beschriebenen Pergamentsblättern, theils zum grössern Theil aus unbeschriebenem Papier. Die Aufschrift lautet: „Statutum criminalium(!) Engadinæ Superioris supra Fontem Merulam Joannes Jenatschius samadenus notarius communis suprescripti scripsit anno Domini MDLXXIII“ (Katalog Mscr. V, Nro. 17, p. 219). Wie 1593 der Bischof an den entsprechenden Stellen

---

sirung der verbrecherischen Thatbestände diese letztern Strafgesetze von demjenigen des Oberengadins ab. Auch die Strafgesetze des Bergells und des Puschlavs lassen nicht auf eine direkte Anlehnung des einen an das andere schliessen.

[1]) p. 383.

[2]) Auch die stets widerkehrende Formel „episcopus vel eius Aulæ Magister“ weist auf eine Beschränkung des bischöflichen Gesetzes auf das Pfalzgericht am bischöflichen Hofe.

[3]) Das nähere wird die Edition des Gesetzes zeigen.

[4]) Eine Abschrift dieses Exemplars s. in der Urkunden-Sammlung der graubündnerischen geschichtsforschenden Gesellschaft Bd. II p. 201 ff. vgl. Katalog der Kantonsbibliothek Mscr. IV p. 188 Nr. 3.

die Jurisdictio communis Engadinæ Superioris durch die jurisdictio episcopatus ersetzte, so wird in diesem Gesetz des Gerichtes oberhalb des Amselbaches der entsprechende Zusatz jurisdictio communis Engadinæ supra fontem Merulam beigefügt. Mit dem Jahre 1577 wurde das besondere Kriminalgericht zu Samaden kassirt, und auch das genannte Gesetz trat ausser Kraft.

Die Veränderungen, denen das Kriminalgesetz des Oberengadines im Lauf des XVI. Jahrhunderts bis zur romanischen Redaktion unterlag, bestanden bloss, wie schon oben hervorgehoben, in einigen wenigen Nachträgen am Schlusse des Gesetzes. Grösseren Schwankungen war der Rechtsstoff, welcher zur zweiten Abtheilung gehört, unterworfen.

2) Leges civiles et ordines. [1]) Der Beginn der Gesetzgebung in dieser Abtheilung ist uns ebenfalls nicht bekannt; zum ersten Mal werden Statuten erwähnt in dem 5 Sieglerbrief § 16: Wenn die Leute oberhalb des Amselbaches einige Kapitel aus dem Statut von Zuz, deren sie bedürfen, verlangen, so müssen die Leute unterhalb des Amselbaches die verlangten Kopien geben. Aus den uns erhaltenen Redaktionen geht hervor, dass der Inhalt des 5 Sieglerbriefes theilweise dem Landbuch einverleibt wurde. Auch im XVI. Jahrhundert wurden in gleicher Weise verschiedene mit andern Gerichten abgeschlossene Verträge in die Statuten aufgenommen. Der 5 Sieglerbrief selber bestimmt in § 12: Comunitas subtus et supra fontem Merulam ambae totius vallis Engadinæ superioris debent esse obligatæ sese vicissim semel in anno congregare occasione ordinandi melioramenta dictæ vallis Engadinæ superioris. [2]) Dieser

---

[1]) Gewöhnlich kurz als Statuta civilia bezeichnet, der Inhalt ist aber zum geringsten Theil rein privatrechtlich.

[2]) Dieser Satz ist uns in „wörtlicher" Uebersetzung in der schon erwähnten romanischen Uebersetzung überliefert, sodann in der im Text wiedergegebenen Form in einem Pergamentband, klein folio, mit Lederbeinband im Gemeindearchiv Zuz (aussen Titel: Cudasch da convenziuns 1564 Nr. 2), das Titelblatt lautet: omnium instrumentorum et scripturarum vicinitatis Zuzii breve compendium ex ipsis originalibus iisdem verbis aut sensu cum veritate et fide, etiam cum distinctione singularum capsularum et directione passim ad ipsam capsulam in quota originalia illa sunt reposita desumptum, authore consilio ex commissione convicorum eiusdem vicinitatis Zuzii per Johannem filium quandum Rodolphi a Juvaltis, publicum notarium anno domini 1564 Aprili; es folgt dann ein Verzeichniss der XVI. Capsulæ, hierauf beginnt ein bald kürzerer bald längerer Auszug

Satz blieb Verfassungsrecht, aus dem XVI. Jahrhundert haben wir einen praktischen Beleg hiezu. [1]) Das Resultat dieser jährlich sich wiederholenden legislatorischen Thätigkeit können wir im Einzelnen nicht verfolgen, das Material ist uns verloren. Mit der Zeit machte sich aber das Mangelhafte dieser Thätigkeit fühlbar, es fehlte eine übersichtliche Zusammenfassung des Rechtsstoffes, und so wurde denn 1544 eine Gesammtredaktion der Statuten (Redaktion A) angeordnet:

In nomine Domini amen. Anno nativitatis eiusdem MDXLIV die XVII mensis aprilis existente communi magno in Samædeno more solito congregato ac necessaria communis Engadinæ supra Pontem Altum[2]) tractante inter cetera consideravit statutorum civilium et ordinum prædicti communis confusiones et depravationes pro meliori forma et decore ipsius communis ordinavit et decrevit commune suprascripta statuta civilia et ordines communis corrigi et reduci debere ad correctiones formam et ordinem per nobiles et prudentes Joannem Traversum iudicem communis supradicti et Jacobum Bissrum iudicem super fontem Merle qui ambo visis et examinatis ipsis statutis omnibus correxerunt et redigerunt ad infrascriptam formam, servato nihilominus sensu ac substantia ipsorum statutorum. Schon im folgenden Jahre 1545 begann die Verordnungs- und Gesetzes-Thätigkeit von neuem, und wenn auch nicht in jedem Jahr Nachträge zu den Statuten erlassen wurden, so vermehrte sich das Gesetzesmaterial dort in bedeutendem Maasse. Eine zweite vollständige Revision und Redaktion wurde 1593 (Redaktion B) vorgenommen. Anno domini 1593 die 26 februarii

---

der verschiedenen Dokumente in systematischer Ordnung. Von späterer Hand wurden Nachträge eingefügt. Wir bezeichnen den Band mit J J, er ist, wenn auch ein bescheidener, doch recht werthvoller Ersatz für die verlornen Originalien.

[1]) Im Jahre 1528 klagten die Bergeller vor dem vom Gotteshausbund verordneten Richter wider die Oberengadiner wegen Verletzung bestehenden Bundesrechtes durch ein Engadiner Gesetz; die Beklagten antworten: jährlich bestellten sie 16 Männer, welche bei einem zu Gott und den Heiligen geschwornen Eide verpflichtet seien, „in dem Commun ir Satzung uffzurichten", unter Wahrung des Nutzens und der Ehre des eigenen Landes und „ander fremd lütt" (Romedi'sches Copiar p. 43, Kreisarchiv Zuz).

[2]) Pons altus zwischen Scanfs und Zernez (in der Nähe des Weilers Brail) wird schon im XII. Jahrhundert als Grenze von Ober- und Unterengadin angegeben und bildet sie heute noch. Mohr Cod. Dipl. I 117 n° 1139, II, 9, 118.

per commune magnum Samaden congregatum sub nobili domino Augustino Traversio de Zuzio iudice Communis Engadinæ superioris ordinatum fuit: referri debere ad vicinitates communis de reformandis statutis iisque omnibus hactenus in duobus voluminibus [1]) descriptis in unum tantum volumen redigendis; quibus omnibus ad vicinitates relatis ex commissione ipsarum vicinitatum per præfatum D. Iudicem ad prædictam reformationem faciendam ad Agnas [2]) convocati fuerunt nobiles et prudentes viri..... [3]) qui visis lectis et mature ac diligenter consideratis prædictis omnibus statutis ordinarunt.[4]) Quibus denuo ad vicinitates relatis per commune minus sub die ultimo decembris 1593 ad Agnas congregatum ex speciali commissione et unanimi consensu vicinitatum communis accepta et approbata fuerant omnia statuta hactenus in præsenti volumine descripta, hac declaratione quod ea omnia observari debeant per annos decem proxime insequentes quibus annis decem durantibus nullum commune neque magnum neque parvum authoritatem habeat quicquid in dictis statutis innovandi aut immutandi.

Durch diese Schlussverfügung trat denn eine grössere Stabilität bezüglich der Gesetzgebung ein; im Verlauf der genannten 10 Jahre wird an der Redaktion B nichts geändert, wohl kamen einige neue Gesetze hinzu; eine Gesammtrevision findet von nun an in bald längeren, bald kürzeren Zwischenräumen statt, so 1605, 1615, 1622, 1644, 1654. Der jeweilige Revisionsbeschluss ist uns in R_2 erhalten, in seiner Form schliesst er sich ganz an den mitgetheilten an. Einzel-

---

[1]) Diese zwei volumina dürften identisch sein mit den in einem Verzeichniss vorhandener Schriften und Urkunden aus dem Jahre 1574 ff. vorkommenden Bänden: 1) Statutbuch „verschrieben durch viele notarii, angefangen 1555", 2) Das grosse Statutbuch. Auf demselben Verzeichniss befindet sich auch das lateinische Regest des Regalienbriefes 1505, Kantonsbibliothek Chur Mscr. IV Nr. 16 |, wenn die Criminalstatuten auch darin inbegriffen sind, so wurde hinsichtlich derselben dennoch nichts geändert; nach wie vor werden sie getrennt von andern Statuten.

[2]) Das ist die sogenannte „Au", ein Wirthshaus zwischen Bevers und Ponte, in der Nähe des Amselbaches (Fontana Merula).

[3]) Folgen die Namen der 8 Abgeordneten, zwei aus Zuz, und je einer aus Scanfs, Camogask, Bevers, Samaden, Pontresina, Sils.

[4]) Es folgt ein Zwischensatz, der Bezug hat auf das von mir benützte Exemplar R_2. dieser Statuten.

gesetze sind uns dagegen aus den Jahren 1598, 1619, 1629 etc., erhalten. [1])

Dieses gesammte Material ist uns in zwei von Notaren ausgefertigten Handschriften aufbewahrt, von denen die eine auf der Redaktion A, d. h. auf der Revision 1544 beruht (R_1), die andere auf der Redaktion B, d. h. auf der Revision 1592 (R_2). Beide Handschriften sind im Besitze des Herrn Ständerath P. C. Romedi in Madulein.

a) R_1: Papierband, in Quart. Auf der Innenseite des Einbandes steht: Sum Jacobi Geri Zusiensis Ræti anno domini 1568 die 10 mensis novembris, darunter 2 lateinische Sprüche und Wiederholung des Namens des Eigenthümers. Seite 1: „Volumen in quo infrascripta continentur, primo statuta civilia stabilia, statuta criminalia communis supra pontem altum; (p. 2) Exemplar litterarum fœderis trium ligarum articulorum ecclesiasticorum“ etc. „Exemplar confederationis communis domus dei cum septem pagis, conventionis hereditarie vulgariter Erbeinigung“ etc. „Per me Joannem Gerum sive Nattum Talgeatta de Zuzio sacra Imperiali auctoritate publicum iuratum notarium; in usum meum et meorum amicorum sub anno 1557 die 24 mensis Martzii ab illo (p. 3) originali communis Vallis Engadinæ superioris supra pontem altum in Zuzio sic fideliter transcripsi et nomine meo proprio ac signo solito notariatus subscripsi et tum temporis electus deputatus notarius præfate communis integri eram. — Zunächst folgt ein Register, dann mit neu beginnender Paginirung die Statuta Civilia in 178 Artikeln; die Redaktion A geht bis 168, von 169 bis 178 Nachträge aus den Jahren 1545—1557; es folgen die Kriminalstatuten, sodann als Nachtrag ein Gesetz 1560 und die „ordines matrimoniales“ 1579, endlich die auf p. 2 erwähnten Landesgesetze, Verträge etc. Die Civilstatuten sind lückenhaft, die Artikel 31—62, 110—119 fehlen, weil die betreffenden Seiten ausgeschnitten sind.

b) R_2: Papierband, folio. Der Band wurde zwischen den Jahren 1644—1649 geschrieben, die Nachträge aus letzterem Jahre, sowie die Aenderungen der Revision 1654 sind von

---

[1]) Das sich absondernde Gericht oberhalb des Amselbaches war auch auf diesem Gebiet der Gesetzgebung thätig; hievon sind aber nur ganz minime Bruchstücke auf uns gekommen; in dem schon öfter erwähnten Convolut, Katalog der K.-Bibl. in Chur Msc. IV 16 p. 191, befinden sich 2 Fragmente, das eine enthält eine Verordnung von 1577 causa foeni venalis betreffend, das andere etwas längere Verordnungen 1576 de vino etc.

jüngerer Hand eingeschrieben. Die Handschrift beginnt mit dem Kriminalgesetz p. 1 ff, p. 21—28 statuta matrimonialia, dann leere Seiten p. 32—214 statuta civilia, leere Blätter, p. 219 ff., alphabetisches Register, zum Schluss Bundesbrief und die Ilanzerartikel. In der Anordnung der statuta civilia besteht in sofern eine Regellosigkeit, als die Nachträge der verschiedenen Revisionen bald im Anschluss an die entsprechenden Artikel, bald erst am Schluss der Redaktion B aufgenommen sind.

3) Leges matrimoniales: Die Nothwendigkeit der Konstituirung eines Ehegerichtes hatte den verhängnisvollen Streit zwischen ob und unter Fontana Merula in den siebenziger Jahren des XVI. Jahrhunderts hervorgerufen. Nach der Beilegung desselben wurden für den neuen Gerichtshof Ehegesetze erlassen. Dies geschah im Jahre 1579; revidirt wurden sie zugleich mit den Statuta civilia, so sind Revisionsnachträge aus den Jahren 1615, 1644 und 1654 vorhanden.

II. Die Zeit der romanischen Redaktionen:

1) Die Statutenrevisionen des XVII. Jahrhunderts beschränkten sich nicht mehr wie diejenigen des XVI. Jahrhunderts auf die „leges civiles et ordines", die Redaktoren zogen auch das Kriminalgesetz und die Ehegesetze in den Kreis ihrer Arbeit. Die wiederkehrenden Revisionen, welche mit der Zeit den grössten Theil des Landbuches betrafen, machten eine übersichtliche Zusammenstellung des geltenden und Ausscheidung des antiquirten Rechts wünschbar; zudem war in Folge der Reformation die Landessprache zur Schriftsprache erhoben worden; alle diese Umstände bewirkten eine neue Redaktion des gesammten Rechtsstoffes, welche 1665 geschah. Diese Redaktion C umfasst also Criminal-, Civil-, Verfassungs- und Eherecht im Gegensatze zu Redaktion A und B. Nähern Aufschluss über das Zustandekommen der Redaktion C giebt uns die Einleitung: Siand per commischiun dall nœbbel Sr. Mastrel Jacom Vietzel raspos in Zuotz l's nœbles Srs. stos tschernieus dall cummoen grand anno 1664 cun nom... [1]) Haunc chiatto per bœn d'abreviar le statüts et reformatiuns da quells, scritts dall quondam Jan de Juvalta anno 1563 [2]) et per benefici da tuotts ls fær scriver giü in Rumauntsch, l'chie sequieu et d'un Hundro Cummœn doppo letts avaunt las Hundr. Vicinantias, approbos et dall Sr. Mastrel in

[1]) Folgen die Namen der 8 Delegirten.

[2]) Ob Zufall oder Absicht diese Handschrift zur formellen Grundlage der neuen Redaktion machte, entgeht natürlich unserer Beurtheilung.

quist cummœn grand anno 1 6 6 5 consignios a nuass Sr Mastrel praschaint l'nœbbel Sr. Guolf Iuvalta per cumand dall quel sum tuotts in quist praschaint cudesch da pled in pled diligiaintamaing descritts da me Peidar F. Juvalta.

Wurde früher das „reformare, declarare et augere statuta" als Zweck hervorgehoben, so bestand jetzt die Aufgabe in einer Kürzung und Uebersetzung der Statuten ins Romanische. Die Kriminalstatuten erhielten 53, die Civilstatuten 144 und das Ehegesetz 8 Abschnitte. Die Weiterentwicklung des Rechts geschah auch jetzt wieder durch Revisionen des ganzen Gesetzbuches, die Aenderungen wurden als Nachträge der Redaktion C einverleibt, solche Revisionen begegnen uns 1674, 1687, 1722, 1762.

Im Kreisarchiv zu Zuz wird das offizielle Exemplar aufbewahrt; dasselbe ist ein Pergamentband, Quart, mit Lederein band und Messingverzierungen; er enthält p. 1—66 die Kriminalstatuten, p. 77—82 das Ehegesetz, p. 83—304 die Civilstatuten, ausserdem befindet sich der Bundesbrief 1524 und die Erbeinigung 1518 in dem Band, den Schluss bildet ein alphab. Register. [1])

2) Eine Redaktion D fand endlich in diesem Jahrhundert statt. Diese ist gedruckt. a) „Statüts organics, civils, matrimoniels e da polizia del Comön d'Engiadina sur Punt Ota. Cuoira, S. Benedict 1839." b) Statüts criminels dels comœns d'Engiadina sur Punt Ota e Braonong (Bergün). Ibid. 1841.

B. Das Unterengadin. [2]) Die jurisdiktionelle Theilung

---

[1]) Die Abschriften dieser Redaktion sind ausserordentlich zahlreich; über die in der Kantonsbibliothek in Chur aufbewahrten vgl. Katalog, rom. Msc. IV N° 6—11, 15, 22, 23, 26, 30, 31 p. 59 ff., auch im Privatbesitz findet man sie häufig sowohl im Engadin als anderswo, je nach ihrer Entstehungszeit sind diese Abschriften hinsichtlich der Nachträge vollständig oder nicht; besonders hervorheben will ich ein im rätischen Museum zu Chur aufbewahrtes prächtiges Exemplar aus dem Jahr 1762.

[2]) Das Unterengadin ist für den Rechtshistoriker ein höchst interessantes Untersuchungsfeld; was das Material aber für solche Untersuchungen anlangt, so ist dasselbe sehr lückenhaft. Wohl kaum ein Thal ist in dem Maasse wie das Unterengadin von Feuersbrünsten heimgesucht worden, seit Baldiron bis in die Gegenwart. Der Besuch der Archive lieferte mir fast keine Ausbeute. Ausbeute war allein noch zu erwarten gewesen von einem in Remüs aufbewahrten Kopiar, ich meine das „rothe Buch des J. Martinus". Gegenwärtig soll dasselbe in Händen des Herrn Nat.-Rath Dr. Descurtins in Truns sein laut einer persönlichen Mittheilung des Archivars, Herrn Schulinspektor Heinrichs in Remüs;

des Unterengadines hinsichtlich des Blutbannes ist eine andere als diejenige hinsichtlich des Civil- und Fräfel-Gerichtes. Dort scheidet sich das Unterengadin in die Gerichte ob und unter Muntfallun, hier in die drei Gerichte ob Valtasna, unter Valtasna und Remüs.

Die Dreitheilung hängt mit den hofrechtlichen Gerechtigkeiten des Bischofs zusammen. Ende des XV. Jahrhunderts machen sich Bestrebungen geltend, welche in diese Dreitheilung auch die Strafjustiz hineinzuziehen versuchen, zunächst durch Ausdehnung der Kompetenz der Gerichte des Gotteshauses in Fräfelsachen. Dieser Versuch gelang nicht. Wir erwähnen denselben, weil uns aus dieser Zeit, aus dem Jahre 1492 Statuten für das Unterengadin überliefert sind. Diese Statuten weisen der Kompetenz des Gotteshausrichters Gegenstände zu, welche im XVI. Jahrhundert dem Herrschaftsrichter zufielen. Sie sind uns erhalten im Chur-Tyrolischen Archiv (Mappe 18. B. p. 239 ff).

Im Uebrigen gruppiren sich die Rechtsquellen des Unterengadins wie folgt:

a) Die Strafrechtsquelllen des Unterengadines: Die Entwicklung der Verfassung im Unterengadin hat v. Planta Herrschaften p. 94—119 dargestellt. Die nach dem Ausgang des Schwabenkrieges geschlossenen Verträge zwischen Kaiser Maximilian und Bischof Paul Ziegler von Chur bilden die Grundlage, welche das Unterengadin zur vollständigen Autonomie führten. Die Oestreicher vermochten die ihnen zustehenden Herrschaftsrechte nicht zur Landeshoheit zu erweitern, die ihnen zuerkannten Berechtigungen waren auf das in den Verträgen fixirte Maass beschränkt, jede Erweiterung der Rechtssphäre fiel der Gemeinde zu. [1]) In den Verträgen selbst zeigt sich das Zurückgehen der Herrschaftsrechte darin, dass 1508 die Gemeinden noch gar nicht genannt werden, 1519

eine briefliche Anfrage bei Herrn Dr. Descurtins um nähere Auskunft über den Inhalt dieses Buches blieb leider unbeantwortet! Im übrigen kann ich die Zuvorkommenheit, der ich sonst in allen Kantonsgegenden begegnete, welche ich bereiste, nur rühmend und dankend hervorheben. — Wichtiges Material für die Rechtsgeschichte des Unterengadins enthält namentlich: Burchlechner, Raetia Austriaca 1621, ein nur handschriftlich vorhandenes Werk (vgl. den Katalog der Kant.-Bibl. in Chur: Msc. IV 82 p. 205).

[1]) Eine solche Erweiterung der Rechtssphäre fand besonders im XVI. Jahrhundert statt durch Wegfall der geistlichen Jurisdiktion; ich habe in der citirten Abhandlung p. 22 diese rechtlich höchst interessante Bedeutung der weltlichen Ehegerichte näher dargestellt.

wird ihnen im Vertrag selbst ein Antheil an den hohen und niedern Fräfeln zugesichert, und die Betheiligung der Gemeinde tritt bei der Besetzung des Gerichts deutlich hervor. Im Jahre 1600 endlich wird der Vertrag gemäss den Forderungen der Abgeordneten der Gemeinden modifizirt.

Die Organisation der Strafrechtspflege beruht nun auf folgender Basis: [1])

1) Das Unterengadin bildet einen Gerichtsbezirk, und umfasst das zwischen Puntalt (pons altus) und Martinsbruck liegende Territorium. Inhaber des Blutbannes sind das Haus Oestreich und der Bischof von Chur, welche ihre Rechte, jenes durch seinen Pfleger in Nauders, dieser durch seinen Hauptmann auf Fürstenburg ausüben.

2) Zur thatsächlichen Verwaltung der Kriminaljustiz wird ein Statutarrichter gesetzt. Acht und Bann verleiht ihm der Kaiser; beiden Herren aber soll er „geschworen sein.“ Der Pfleger in Nauders ernennt ihn, dieser ist aber an die Einwilligung (gut bedünken) des Hauptmannes gebunden und durch den Vertrag 1519 an einen Vierervorschlag Seitens der Gemeinden; der Statutarrichter musste ein Herrschaftsmann sein; seit 1600 mussten unter dem Vierervorschlag bloss noch 2 Herrschaftsleute, die anderen zwei Vorgeschlagenen konnten auch Gotteshausleute sein. [2])

3) Im Vertrage 1508 war für den obern Theil des Unterengadins dem Statutarrichter ein „Anwalt“ beigegeben. Mit Willen des Pflegers und des Hauptmanns ernannte der Richter denselben. Seit 1519 wird der Amwalt in gleicher Weise wie der Statutarrichter ernannt, d. h. vom Pfleger mit „Gutbedünken des Hauptmanns und Beisein der Verordneten der Gemeinden.“ In „kleinen Fräveln“ und was „ausserhalb des Malefiz“ liegt, hat der Anwalt richterliche Kompetenz, in

---

[1]) Planta giebt a. a. O. p. 117 eine Uebersicht über diese Organisation, meine Darstellung ist also theilweis eine Wiederholung des daselbst Gesagten; Planta berücksichtigt aber bloss den Rechtszustand nach 1600, andrerseits dürfte mit Rücksicht auf das zu besprechende Strafgesetz die im Text gegebene Darstellung nicht unnöthig sein.

[2]) Diese Concession seitens des Kaisers ist offenbar mit dem allmählichen Zurückgehen und Verschwinden von Familien, welche unter der Civilgerichtsbarkeit Oestreichs standen, in Verbindung zu bringen (vgl. Planta l. c. 119 und die daselbst citirte Stelle aus Campell). Die Abgeordneten des Kaisers waren sogar geneigt einzuräumen, dass bloss ein Herrschaftsmann im Vorschlag sein müsse und die drei andern aus den übrigen Gerichtsleuten zu nehmen seien.

eigentlichen Malefizsachen dagegen bloss der Statutarrichter. Bestand damit eine Zweitheilung des einen Gerichtsbezirkes, so trat 1600 eine vollständige Trennung in zwei besondere Kriminalgerichte ein. Die Erneuerung des Vertrages im Jahre 1600 ersetzte den Anwalt durch einen über dasselbe Territorium gesetzten Statutarrichter, der dem bisherigen coordinirt wurde. So entstanden die beiden Gerichte Ob- und Unter-Muntfallun. Jährlich hatten Richter und Anwalt (resp. seit 1600 beide Richter) Rechenschaft abzulegen vor Pfleger, Hauptmann und Verordneten der Gemeinden.

4) Die Besetzung des Gerichtes geschah im Vertrage 1508 durch den Pfleger mit Willen des Hauptmanns, ernannt wurden 16 Rechtsprecher, 8 für den obern und 8 für den untern Theil des Gerichtes, und zwar war das Malefizgericht zur Hälfte mit Herrschaftsleuten und zur Hälfte mit Gotteshaus- und Klosterleuten zu besetzen. Im Vertrag 1519 wird der Mitwirkung der Gemeinden auch hier erwähnt. Wenn im obern Theile Gericht gehalten wird, so kommt der Richter mit vier Herrschaftsleuten hinauf, und wenn im untern Theil, so bringt der Anwalt vier seiner Geschwornen mit sich herunter. In geringeren Fällen, in denen auch der Anwalt richterliche Kompetenz hat, genügen 8 oder sogar nur 4 anwesende Rechtsprecher. Im Jahre 1600 beklagen sich die Gemeinden über die grossen Kosten, welche dieser gegenseitige Zuzug veranlasst; es werden daher jedem Richter 12 Rechtsprecher für sein Gericht gewährt.

Diese jurisdiktionelle Scheidung des Unterengadins in Ob- und Untermuntfallun blieb bestehen nach der Auslösung der östreichischen Rechte im Jahre 1652.

Die Rechtsquellen dieser Strafgerichte gruppiren sich in die zwei Klassen, Rechtsquellen vor und Rechtsquellen nach der Auslösung. Bis 1652 ist die Gesetzgebung eine einheitliche, nachher besitzt jedes Gericht seine besonderen Rechtsquellen.

1) In Verbindung mit den wichtigen Verträgen über die Gerichtsverfassung wurde auch ein Strafgesetz für das Unterengadin erlassen. Dieses Strafgesetz scheint schon im Jahre 1508 oder 1509 publizirt worden zu sein;[1]) in dieser

[1]) In der uns überlieferten Form 1519 heisst es nämlich: „jetzo von newen ... gemacht“ und im Vertrag 1519: „denselben Vertrag, statut vnd manzucht zu erneuern.“ Die beiden Worte statut und manzucht scheinen sich offenbar auf die Rechtsquelle zu beziehen, denn diese beginnt mit den Worten: „zuvermercken die Statut ordnung vnd manzucht.“ Inhaltlich dürfte diese erste uns verlorene Redäktion nicht viel abgewichen

Form ist es uns nicht überliefert, sondern nur in der mit dem Vertrag 1519 publizirten Form. Dieses Strafgesetz 1519 ist selbst wieder eine Vereinbarung zwischen dem Erzherzog von Oestreich und dem Bischof von Chur einerseits und den Gemeinden andrerseits. Der Eingang und der Schluss des Gesetzes geben über seine Entstehung genügenden Aufschluss, ich verweise in dieser Beziehung auf die Edition des Gesetzes. Das Gesetz, aus 70 Abschnitten bestehend, nimmt die strafrechtlichen und strafprozessualen Normen, welche in dem Vertrage über die Gerichtsverfassung niedergelegt waren, auf und führt sie weiter aus; in den ersten Abschnitten stimmt das Gesetz oft wörtlich mit der Tiroliensis 1499 überein, (das Nähere ergibt sich aus der Edition des Gesetzes,) die zweite Hälfte ist dagegen selbständig. Im Jahr 1600 wurde das Gesetz auf weitere 80 Jahre verlängert.

Handschriftlich findet sich dieses Unterengadiner Strafgesetz ziemlich häufig vor, z. B. im bischöflichen Archiv zu Chur, in dem oben p. 383 bezeichneten Band in Verbindung mit den leges criminales episcopi, im Cartular N p. 53—63, in dem Werk von Buchlechner S. 167 bis 211 s. oben p. 421 Anm.

2) Noch vor Ablauf der 80 Jahre, für welche 1600 das Gesetz von neuem bestätigt worden war, ergab sich für die beiden Gerichtsgemeinden Ob- und Unter-Muntfallun die Nothwendigkeit einer Revision desselben, nämlich in Folge des Auskaufes 1652.

a. Kriminalstatut von Obmuntfallun: Das im Jahr 1653 publizirte Kriminalstatut von Obmuntfallun ist uns nicht überliefert. Dagegen lässt die Revision 1688 noch deutlich das Gesetz 1519 als Grundlage erkennen. Sie ist oft eine wörtliche Uebersetzung des deutschen Gesetzes in das Romanische, auch die Anordnung des Stoffes ist im Grossen und Ganzen die gleiche geblieben, die Verschiedenheit der Revision 1688 und 1653 wird, wie dies auch die späteren Revisionen wahrscheinlich machen, bloss in einer Verschiedenheit des Umfanges bestanden haben. Ob zwischen 1653 und 1688 auch Revisionen waren vorgenommen worden, ist uns nicht überliefert; die Revision 1688 zählt 96 Paragraphen, § 96 verfügt die Unabänderlichkeit des Statuts während 11 Jahren; 1690 werden vier Paragraphen beigefügt, 1701 wieder

---

sein von der uns erhaltenen von 1519, weil ja auch diese vielfach noch wörtlich übereinstimmt mit der Vorlage der Redaktoren, d. h. mit der Tiroliensis 1499.

einer; weitere Nachträge erfolgten in den Jahren 1714, 1763, 1780, 1790, 1804, 1807. Im Jahre 1836 endlich wurde eine neue Organisation des Kriminalgerichts eingeführt.

Das offizielle Exemplar wird im Kreisarchiv zu Lavin aufbewahrt, es ist ein Lederband, 4° mit Messingbeschlägen und trägt die Aufschrift: „Trastüt Criminal dall honorata Drattura sur Muntfallun", geschrieben wurde der Band 1815. Der Band enthält ausser der Revision 1688 und den Nachträgen die Eidesformeln für Landammann und Gerichtsgeschworne.

β. Kriminalstatut von Untermuntfallun. Im Jahre 1654 erfolgte die romanische Publikation des revidirten Kriminalgesetzes von Untermuntfallun. Später wurde dasselbe zu wiederholten Malen revidirt. Die uns erhaltene Revision rührt von 1707 her. Auch zu dieser Revision kamen Nachträge in den Jahren 1722, 1735, 1747, 1810, 1836 hinzu. Das Gesetz weicht in formeller Beziehung vollständig von dem Strafgesetz 1519 ab und zeichnet sich durch eine gewisse Systematik aus; §§ 1—11 handeln von der Gerichtsorganisation, §§ 12—21 von den Vergehen, §§ 22—40 von den Verbrechen (27—35 Sittlichkeitsdelikte, 36—40 Verbrechen gegen das Leben), §§ 41 ff. Prozess etc.

Ein offizielles Exemplar kenne ich nicht, Privatabschriften vgl. Kantonsbibliothek in Chur, rom. Mscr. IV, N. 20 (Katalog p. 61), in Cop. I und in dem p. 428 zu besprechenden Band Pz.

b. Die Rechtsquellen der Civilgerichte des Unterengadins. Sämmtliche Rechtsquellen, welche uns aus den 3 Gerichtsbezirken Obtasna, Untertasna und Remüs (mit Schleins und Samnaun) erhalten sind, sind in romanischer Sprache abgefasst.

1) Obvaltasna: Unsere Kenntniss der Gerichtsstatuten von Obtasna beruht auf folgenden Handschriften:

a. Lederband in 4° im Besitz des Hrn. Ständerath Köntz in Guarda hat den Titel: „Trastütt civil da la drattüra da Ardetz, 1677". Zunächst folgt ein Register, dann Blatt 1—68 in 237 Artikeln die Statuten von Obvaltasna, endlich 168 dorso ff. ein Gesetz des gesammten Unterengadins bezüglich der Unterthanenländer. Von späterer Hand wurde ein einziger Nachtrag auf Blatt 65 eingetragen vom 25. April 1679.

b. Eine grössere Anzahl von Handschriften sind auf uns gekommen, welche eine Redaktion aus dem Jahre 1709 enthalten, ich nenne Cop. I, Katalog der Kantonsbibliothek zu Chur rom. Mscr. IV, N. 29 (im Katalog vergessen) und N. 31

(p. 62), ferner im Besitz von Privaten. [1]) Diese Redaktion besteht aus 53 Abschnitten; ausserdem enthalten die genannten Handschriften Nachträge aus den Jahren 1751, 1760.

Inhaltlich sind diese beiden Redaktionen nur theilweise gleich; in formeller Beziehung sind verschiedene Abschnitte der jüngern Redaktion eine Zusammenfassung der in der älteren Redaktion weitläufig und nicht im Zusammenhang behandelten Materien. Die allmähliche Entstehung der ältern Redaktion lässt sich nicht erkennen, nur bei wenigen Abschnitten findet sich eine Entstehungszeit verzeichnet. Art. 129 weist auf 1586 etc.

2) Untervaltasna. Die Form, in der uns die Rechtsquellen des Gerichtes Obvaltasna überliefert ist, liess uns nicht mit Bestimmtheit erkennen, ob der Gang der Gesetzgebung in regelmässig wiederkehrenden Revisionen bestanden hat. Untervaltasna zeigt uns diese Form. Diese Revisionen der Statuten von Untervaltasna sind uns aber erst aus verhältnissmässig später Zeit überliefert, nämlich seit 1692 resp. 1703. Spätere Revisionen fanden statt 1712, 1722, 1732, 1752, 1774. Nach der Bestimmung des Landbuches sollte je mit dem Turnus der Landammannstelle in den Nachbarschaften auch eine neue Revision des Landbuches vorgenommen werden. 1752 wurde aber die Zeitdauer, während welcher das Landbuch keiner Revision sollte unterworfen sein, auf 22 Jahre ausgedehnt.

a. Eine Handschrift der Statuten beruht auf der Revision von 1692 resp. 1703 und enthält nachtragsweise die 1712, 1722 und 1732 eingetretenen Modifikationen. Diese Handschrift, ein Lederband in 4°, befindet sich in der Kantonsbibliothek zu Chur (Katalog rom. Msc. IV, N. 19, p. 61). Der Eingang lautet: „Anno 1692 a die 26 Januarii sun las sequentas ledschas tras Signors dal cumüng congregats in Sent moderadas et confirmadas ut sequitur ad referendum ad ogni cumün. Da quaists sequents Tschantamaints des ogni cumün in nos 3 cioe, Sent, Scuol et Ftaun havair un Exemplar nouf ad ingual tenor conforma quel dalg Mastral, ils quals dessen gnir salvats et restar sainza moderar undasch ons cioe infina la fin dala seguonda mastralia chi vain in Scuol. Anno 1703 la segonda revision siond de novo rodel intuern des gnir fata in il cumün de Ftaum chi ais 1712 et spiral quai des anno 1722 cumanzar de novo in Sent et sub-

[1]) Ein offizielles Exemplar befindet sich im Kreisarchiv zu Lavin, bei meinem Besuche daselbst war dasselbe ausgeliehen.

sequenta ir tenor supra inavant a saimper." Der Schluss lautet: „Las antescriptas ledschas siand stattas fattas dels antescrits Signors dals comüns ad referendum, sun dal Landamman Stuppaun transmissas da comün in comün, chia ogni comün possa quellas ponderar, meldrar oder chiassar tenor vainals parair per bœn a benefici dals comöns et da novo dalg Landamman clam ün hom per comün als 19 febr. et siond comparur et s'preschenta nomine il comün da.....,[1]) ils quals con ampla authorita dals comüns haun las antescrittas ledschas confirma autentica et sün tenor chi sun scrittas".

b. Sämmtliche übrigen Handschriften beruhen auf der Revision 1752 und enthalten nachtragsweise bei den betreffenden Artikeln die Modifikationen 1774. — Ein offizielles Exemplar befindet sich im Gemeindearchiv zu Fettan, dasselbe wurde 1818 abgeschrieben; weitere Handschriften vgl. Kantonsbibl. in Chur (Katalog rom. Mscr. IV, N. 16 und 17, p. 61).

Die ältere Handschrift zählt 192, die jüngere 165 Artikel.

3) Remüs, Schleins, Samnaun: Aus den Jahren 1628—1718 besitzen wir in der Handschrift Pz die Protokolle über die stattgefundenen Revisionen der Statuten dieses Gerichtes. Dasselbe besass jedoch schon vor 1628 geschriebenes Recht, was uns die einigen Artikeln beigefügte Entstehungszeit beweist. So werden namentlich aus den Jahren 1584 und 1586 Gesetzesbestimmungen erwähnt. Wenn daher das Protokoll von 1628 sagt: „sun ilg prum stats pro deputati" (zum erstenmal traten die Deputirten zusammen), so kann damit höchstens die seit diesem Jahre begonnene Regelmässigkeit der Revisionen gemeint sein: 1628, 1636, 1641, 1646, 1652, 1659, 1664, 1669, 1675, 1680, 1684. Nachgetragen wurden von späterer Hand die Protokolle von 1708, 1713, 1718. Aus dem Inhalt verschiedener Handschriften ergiebt sich, dass nach 1684 noch in folgenden Jahren Revisionen stattfanden: 1689, 1694, 1698, 1708, 1713, 1718, 1723, 1728 (oder 1727), 1733, 1738, 1748. Wir finden weitere vereinzelte Nachträge aus den Jahren 1753, 1763, 1768, 1773, 1793. Diese Zahlen weisen darauf hin, dass das ganze XVII. und XVIII. Jahrhundert hindurch die im Protokoll 1646 zum erstenmal vorkommende Zeitdauer von 5 Jahren für diese Revisionen beibehalten wurde. Die in unserer Reihe mangelnden Jahres-

---

[1]) Folgen die Namen der Vertreter.

zahlen lassen darauf schliessen, dass in den betreffenden Jahren die Revision eine einfache Bestätigung war.

Eine genaue Uebersicht der Rechtsquellen dieses Gerichtes gewähren folgende Handschriften:

a. Pz. Lederband, Quart, im Besitz des Herrn Pezzi in Zuz. Der Band enthält zunächst die wichtigsten Landesgesetze und staatsrechtlichen Verträge der drei Bünde, sodann eine Anzahl Abkommnisse zwischen den Gemeinden von Untermuntfallun, aus der Zeit nach dem Auskauf der östreichischen Rechte, dann die Synodalgesetze der rätischen Synode 1645; hierauf folgen die sogleich zu besprechenden Civilstatuten, den Schluss bilden die Kriminalstatuten von Untermuntfallun (zweimal). — „Ledschas da chiade dela drettüra de Remosch, Tschlin et Samangun anno 1628 et davo quai per plurvodas fatas renovadas et confirmadas tenor libertat sco chi appara, las quallas ha scritt gio Henricus Rabareis 1685." Es folgen die schon besprochenen Revisionsprotokolle, dann ein Register, hierauf die Statuten des Gerichts; ich zähle 112 Abschnitte, die jedoch nicht alle vom ersten Abschreiber eingetragen sind; manche erst in Folge der späteren Revisionen erlassenen Gesetze wurden von dem jeweiligen Besitzer des Bandes bald hier bald dort in den Band nachgetragen. Dadurch wird allerdings die Gewinnung einer Uebersicht erschwert; die jüngsten Nachträge sind von 1718 und 1723.

b. Cop. I. Die Redaktion dieser Handschrift stammt aus dem XVII. Jahrhundert, die jüngsten Zusätze aus dem Jahr 1675; sie zählt 73 Abschnitte.

c. Papierband in 4° im Staatsarchiv zu Chur. Die Handschrift wurde 1810 angefertigt; sie zählt 108 Abschnitte. Bei einem grossen Theil der Bestimmungen ist die Entstehungszeit angegeben. Am Rand der Seiten ist der Handschrift eine nicht regelmässig wachsende Zahlreihe beigefügt z. B. 1, 9, 12, 15, 17, 18 etc., sie geht bis 230. Ich beziehe dieselbe auf die Vorlage der Handschrift, welche vielleicht ein offizielles Exemplar war.

d. Zum grössten Theil identisch, jedoch inhaltlich nicht so vollständig wie die unter c. besprochene Handschrift, ist eine deutsche Uebersetzung dieser Gerichtsstatuten; sie ist enthalten in einem Papierband, Quart, und befindet sich ebenfalls im Staatsarchiv zu Chur.

Die formelle Anordnung lässt sich in allen Handschriften als die gleiche erkennen.

C. Bergün oder die Vogtei Greifenstein: v. Planta

Herrschaften p. 464—467 giebt uns Aufschluss über die Vogtei Greifenstein; 1537 fand der Loskauf der bischöflichen Rechte statt, wodurch die Vogtei oder das Gericht Bergün, wie es von jetzt an hiess, sich volle Autonomie erwarb. In der Folge machte die Gemeinde Filisur verschiedene Vorrechte der Gemeinde Bergün streitig; das Rechtsverhältniss zwischen den Gemeinden wurde durch verschiedene Urtheile näher bestimmt, Filisur erlangte dadurch ein besonderes Civilgericht mit beschränkter Kompetenz [1]) etc. Die Rechtsquellen gruppiren sich unter die beiden Titel: 1. Statuts criminæls und 2. Ledschas et Schantamaints. Sieht man sich den Inhalt an, so enthalten die Statuts criminæls sehr viele, ja die wichtigsten civilrechtlichen Bestimmungen. Die Gruppe Ledschas et Schantamaints entspricht inhaltlich den oberengadinischen leges civiles et ordines und den unterengadinischen Statuten von Obtasna etc.; sie umfasst also den gesammten aufgezeichneten Rechtsstoff, sofern derselbe nicht unter besonderem Titel ausgeschieden ist, wie also im Unterengadin das Criminalrecht etc. Unter dem Titel Ledschas et Schantamaints finden wir also: Verfassungsrecht, Prozessrecht, Civilrecht etc. Die unrichtige Bezeichnung „statuts criminæls" findet sich übrigens erst seit 1685; in diesem Jahre wurde nämlich der bis dahin noch in deutscher Sprache abgefasste Rechtsbestandtheil ins Romanische übersetzt, und den bereits romanischen ledschas et schantamaints unter der theilweise irrigen Bezeichnung „statuts criminæls" zur Seite gestellt.[2])

Schon unter bischöflicher Herrschaft hatte das Gericht Bergün ein Landbuch, durch den Auskauf von 1537 wurde eine Revision desselben nöthig, diese geschah im Jahr 1545. „Wir Jochann Schalckett, der zeit Amman zu Bergün....., [3]) durch meherer Land ganzer gmeindt im 1549 Jare auff den 13 des weinmonates einhelligklich erwelt, gnugsamen vnd vollen gwalt habend die alte satzungen vnd statuten zu verhören besechen vnd verlesen auch ze meren oder ze minderen, habend Gott den allmächtigen Urheber aller guotter dingen umb Hilf angerufft vnd gebeten, er welle uns gnad verliechen und gueten verstand geben, dass wir mögend setzen vnd ordnen gerecht billich vnd der byllichkeit gleychförmige satz-

[1]) Urkunden 1539, 1549, 1552, 1564 im Gemeindearchiv zu Bergün.

[2]) Die Bezeichnung der deutschen Redaktion war „Statut vnd satzungen."

[3]) Folgen die Namen der weiteren Vertreter, 3 aus Bergün (Dorfmeister) etc., der Ammann von Filisur, und je einer aus Latsch und Stuls.

ungen vnd statuten aufrychten, wölliche vnsers Landes ganzer Gmeind nutz, ehr vnd wohlstand fürderend vnd erhaltend. Alsdann die alte satzungen vnd ordnungen verhört vnd verlesen sind worden, habend wir an ettlichen vorteyllen so von vorbehaltnussen der freieheiten des Byschoffs zu Chur vnd von ein Vogt zu Gryffenstein lautend ein missfallung vnd schüchen gehabt, hierumb anstatt obgenennten die unser Gmeind gestellt; ander artickel habend wir zum theyll erleuteret, erklert vnd gebesseret, zum theyl belyben lassen wie von alter här. — Vnd dieses alles habend wier by unseren geschwornen eyd zu der heiligen Dreyfaltigkeyt verordnet vnd gesetzt vnd aus liebe des gemeynen nutzes in geschrifft verfasst."

Dieses Landbuch von 1549 ist ebensowenig als dasjenige der bischöflichen Zeit auf uns gekommen; im Laufe des XVI. Jahrhunderts kamen einige Nachträge, 1614 wurde eine neue Redaktion vorgenommen. Wie diese Redaktion das Promulgationspatent 1549 beibehielt, so wird sie auch den Inhalt selbst wenig verändert haben. Auch die Vorrede weist nicht auf grosse Veränderungen des folgenden Inhaltes hin, sie lautet: „Anno noch der heilsamen geburt unsers Herrn und erlösers Jesu Christi 1614 den 17 novembris als der erenvest vnd weyss Herr Peter de Loda Amman der Gemeind Bergün war, hat ein ersamm Gericht für guot angesechen, die alten statuten und satzungen unserer ersammen Gmeindt zuo besichtigen und revidiren und der alten form gemäss den nachkommenden zuo einer gedechtnuss widerumb zethun schriftlichen verfassen von wort zu wort wie volgen thuot."

Diese Redaktion ist uns erhalten in einem Pergamentband mit Holzdeckel und Messingbeschlägen, er ist im Besitze des Herrn Reg.-Rath Buol zu Bergün. Fol. 1: „Statut und satzungen der Ersamen Gmeind Bergün durch Jochann Peter Jecklin von Realt, der Zeit Landschreiber der gedachten Gmeind anno noch der gnadenreichen geburt unseres Herrn und erlösers Jesu Christi 1614 den 17 tag novembris abgeschrieben"; folgen einige lateinische und deutsche Sprüche, fol. 2 die beiden erwähnten Vorreden, hierauf in 59 Artikeln das Landbuch. § 59 enthält die Sanktion durch die Gemeinde. Im Jahre 1685 erfolgte eine Uebersetzung dieses Landbuches von 1614 ins Romanische, diese folgt im Anschluss an die deutsche Redaktion in dem besprochenen Pergamentband, fol. 12 ff. Zum Schluss folgen in demselben Band einige Gesetze über Bürgeraufnahmen aus dem XVII. Jahrhundert.

Neben diesen „Statuten und satzungen“ entstand im Lauf des XVII., vielleicht schon des XVI. Jahrhunderts eine Reihe von Beschlüssen der Landsgemeinde, welche man unter dem Namen „ledschas et schantamaints“ zusammenfasste. Ihr Umfang nahm zu, es bestand aber keine übersichtliche Zusammenstellung; 1680 wurde daher eine Revision derselben vorgenommen, das geltende Recht von dem antiquirten abgesondert, die sich wiedersprechenden Bestimmungen in Einklang gesetzt und das gesammte geltende Recht in eine bessere Ordnung gebracht; so die Vorrede der Ledschas [1]). Diese Revision umfasst 120 Artikel, zum Schlusse wurde die Zeit, während welcher diese Gesetze und Verordnungen unabänderlich bestehen sollten, auf 10 Jahre festgesetzt; 1690 fand dann eine weitere Bestätigung auf 10 Jahre statt etc. Im Laufe des XVIII. Jahrhunderts kamen noch Nachträge hiezu.[2])

Ein offizielles Exemplar, wie den besprochenen Pergamentband für die „Statuten und Satzungen“, habe ich für die „Ledschas et Schantamaints“ nicht gefunden, ebenso wenig eine Sammlung der vor 1680 bestehenden. Abschriften der Ledschas et schantamaints und zwar gewöhnlich in Verbindung mit den „Statuts criminæls“ begegnet man hin und wieder. [3])

D. Das Münsterthal: v. Planta Herrschaften p. 119—148; P. Foffa das bündnerische Münsterthal 1864; Bott Lostrennung von Untercalven. Bei Foffa finden sich im Anhang

---

[1]) Anno 1680 .... essendo ily cudasch da schantamaints saja mael regulô et bgieras ledschas in aquel contrarias l'üna a l'otra et air bgiaerras nun üsablas chia dits Signors (i. e. die Revisionscommission) dessen revedar ditt cudasch da principi in fina la fin et mettar las ledschas in melgdra ordinaunza .... schi haun revis et survis ditt cudasch da schantamaints, schi haun la plüpart da quellas ledschas chi nun sun contrarias l'üna a l'otra confirmô et in part moderô u pochias eir fatt da noef, però sin ratificatiun da ledscha in ledscha da d'ün hundro comoen come seque ....

[2]) Eine neue Redaktion des Strafrechtes fand in Verbindung mit dem Oberengadin 1841 statt, vgl. Katalog der Kantonsbibl. p. 41; oben § 5, II 2.

[3]) Vgl. Katalog der Kantonsbibl. in Chur, rom. Msc. IV N° 12, 31, 32; Cop. II. Im Anfang des XVIII. Jahrhunderts scheint der damalige Pfarrer von Bergün Peidar Juvalta eine stattliche Zahl von Abschriften verfertigt zu haben; seine Vorlage war das Original. Mir sind 5 dieser Abschriften zu Gesicht gekommen. (Kantonsbibl., bei den Herren Th. von Sprecher und Buol.)

abgedruckt ein Münsterthaler Weisthum 1427, ferner die Gerichtsordnung für Untercalven 1554, endlich die Kriminal- und Civilstatuten für das Münsterthal 1592. Bott erwähnt sodann Statuten des Münsterthales 1650; diese kenne ich nicht; ich habe daher bloss die Statutenredaktion 1707 zu erwähnen. Sie zerfällt in 4 Theile, 1. Kriminalstatuten, sie beginnen mit Aufzählung der strafbaren Handlungen, dann folgt die Kriminalgerichtsverfassung und der Kriminalprozess (106 puoinchs), 2. Rechtsverhältniss des Kastellan auf Fürstenburg zur Gemeinde, namentlich hinsichtlich der Theilung der Bussen (15 puoinchs), 3. Ehegesetz (8 puoinchs), 4. Civilstatuten § 1—108. Dann folgen Nachträge zum Civilstatut 1714 §§ 110—118, 1716 § 119, endlich stammen aus den Jahren 1722—1769 die §§ 120—135. Die Kantonsbibliothek in Chur besitzt 3 Abschriften dieser Statuten, welche je nach ihrer Entstehungszeit bezüglich der Civilstatuten einen verschiedenen Umfang haben, siehe Katalog l. c. Mscr. 21, 33 p. 61, 63 und Cop. II.

§ 6. Die Rechtsquellen des Bergells und des Gerichts Bivio und Marmorera.

Die Rechtsquellen der Thalschaft Bergell und des Gerichts Bivio und Marmorera sind in italienischer Sprache abgefasst; diese Gerichte nehmen aber im Gegensatze zu dem im folgenden Paragraphen zu besprechenden Gerichte an der Rechtsentwicklung der bündnerischen Statutarrechte Theil.

1. Die Rechtsquellen des Bergell wurden 1780 in Venedig gedruckt in 4° „Statuti criminali e civili di Bregalia e carta della Legha con il comparto delli offici delli Pæsi sudditi et comparto delli sindicatori come toccano etc.; p. 3—15 Statuti criminali in 89 Kapiteln (Register); p. 12—29 Statuti civili in 93 Kapiteln, und 3 articoli speciali di sopra Porta (Register); p. 29—40 das weitere in der Ueberschrift angeführte. Die handschriftlichen Exemplare weichen in einigen Punkten hinsichtlich der Civilstatuten von dem Drucke ab. [1]) Die Kriminalstatuten stammen aus dem Jahre 1546 und wurden 1594 bestätigt; die Civilstatuten aus dem Jahre 1597. In § 49 der Civilstatuten wird auf die „forma dello Statuto vecchio“ verwiesen. Schon Prof. Wagner suchte ver-

[1]) Vgl. Katalog der Kantonsbibl. Msc. V. N°. 18, 19, p. 221 und Cop. I; sodann ein Exemplar im Besitz des Herrn Th. Sprecher von Bernegg in Maienfeld. Das gedruckte Exemplar s. Katalog p. 130.

gebens nach diesem ältern Civilstatut, auch ich war bis jetzt nicht glücklicher.

2. Die Rechtsquellen des Gerichtes Bivio und Marmorera (Marmels). Ueber die Entstehung dieses Gerichts vergl. Planta Herrschaften p. 59, 60. Im Kriminalgericht führte in Bivio (Stalla) bis zur Mediationsakte der Landvogt des Oberhalbsteins den Gerichtsstab. Durch Vertrag vom 31. Mai 1708 mit Zusatzerklärung 1709 wurde das rechtliche Verhältniss des Oberhalbsteins zu Bivio und Marmorera genau normirt. Die Statuten unter dem Titel „statuti del commune di Bivio e Marmorera" sind uns nur aus einer Redaktion bekannt [1]); dieselbe besteht aus 100 Artikeln, strafrechtliche Bestimmungen hauptsächlich in den ersten. Die Abfassungszeit ist unbekannt, nur bei 3 Artikeln ist eine Entstehungszeit beigefügt, nämlich bei Art. 1 das Jahr 1614, 1615 bei Art. 2 und 1609 bei Art. 5. Schlüsse daraus zu ziehen, ist nicht möglich. Handschriften besitzen wir auf der Kantonsbibliothek in Chur zwei, die eine in Cop. II, die andere ist ein Lederband, oktav. [2]) Beide Handschriften fügen am Schluss den oben erwähnten Vertrag 1709 bei, die zweitgenannte enthält ausserdem den ausführlicheren Vertrag von 1708 und ein Gesetz vom 11/22. Juni 1735 über Viehwährschaft.

§ 7. Die Rechtsquellen des Gerichtes Puschlav.

Das Gericht Poschiavo und Brusio gehört seiner Rechtsentwicklung nach zusammen mit den graubündnerischen Unterthanenländern [3]) der italienischen Rechtsgeschichte an. Interessant ist in dieser Beziehung die Unterwerfung der Puschlaver unter Bischof, Kapitel und gemeines Gotteshaus 1468 [4]); hier finden wir manche, dem römischen Recht entliehene Formeln, die in rhätischen Urkunden damaliger Zeit nicht vorkommen. Durch diesen Unterwerfungsakt

---

[1]) Das einst an Pergamentsurkunden reiche Archiv ist beinahe vollständig ausgeplündert. Die 9 noch vorhandenen Pergamentsurkunden tragen ganz frische Spuren der Zerstörung an sich, z. B. die hängenden Siegel sind mit Messer oder Scheere sammt einem Theil des Pergaments ausgeschnitten worden.

[2]) Katalog Msc. V N°. 26 p. 221.

[3]) Vgl. diese Zeitschrift N. F. Bd. III p. 222 Anm. 1.

[4]) Die Originalurkunde im Archiv zu Puschlav, 3 Siegel (das bischöfliche, dasjenige des Kapitels und das churstädtische) hängen, abgerissen sind die Gemeindesiegel Bergell, Oberhalbstein, Oberengadin und Puschlav; Ausstellungsort Zuz.

wurde Puschlav Mitglied des Gotteshauses Chur.[1]) In dieser Urkunde werden bereits „statuta" von Puschlav erwähnt und bestätigt;[2]) besondere Bestätigungen dieser Statuten durch die Bischöfe geschahen in den Jahren 1428 und 1492[3]). Auf uns sind aber aus dieser Zeit, in welcher dem Bischof die wichtigsten Herrschaftsrechte zustanden[4]), keine Sta-

---

[1]) „Mit grosser Kost und Zehrung" sei Puschlav wieder den Mailändern abgewonnen worden; dies ist der Rechtstitel des Bischofs gegenüber den Anfechtungen durch die Vögte von Mätsch, vgl. Foffa a. a. O. Urk. N° 40 1421. Ob damit ein Kauf gemeint ist oder auf die Bewirthung des flüchtigen Mastino Visconti am bischöflichen Hof zu Chur hingewiesen wird, lässt sich nicht entscheiden; der Eingang der Unterwerfungsurkunde giebt auch nicht näheren Aufschluss: Nos consules et commune vallis Pusclavie et de Brusio notum facimus universis praesentes litteras inspecturis quodvis iam multis transactis temporibus fuerimus sub iurisdictione et dominio dominorum Mediolanensium, quia tamen multis modis, testimoniis et evidentibus indiciis constat, quod ab antiquo ecclesiae Curiensi subiecti fuimus et adhuc continue eidem Curiensi ecclesiae subiecti et serviles essemus, si et in quantum vi aut metu a servitute eiusdem ecclesiae retracti non fuissemus, considerantes autem, quod et quae vi vel metu fiunt in irritum revocari debent....

[2]) Es heisst in der Urkunde 1408: item debemus admittere et consentire, quod dominus episcopus Curiensis instituat in territorio nostro de pusclavio unum potestatem seu iudicem ita tamen, quod is iuret unicuique reddere iustitiam secundum iura et consuetudines dicti territorii, et potest et debet idem potestas exigere et inbursare omnes emendas, multas et banna secundum statuta dicti territorii, quae quidem statuta consentimus per dominum Episcopum immutanda per declarationem, additionem seu immutationem si domino episcopo videtur expedire, accedente tamen huiusmodi immutationi consilio prudentum virorum ex hominibus territorii de pusclavio et aliorum hominum ecclesiae Curiensis. Unter diese mit Zustimmung des Gotteshauses abzuändernden Statuten mögen hauptsächlich die „Fräfel und Bussen" fallen, wem dieselben zukommen.

[3]) Beide Urkunden im Archiv zu Puschlav, 1428 ausgestellt von Bischof Johannes: Die Einwohner von Puschlav bitten den Bischof, er möchte „tamquam dominus generalis dictae terrae pusclaff" statuta eorum civitatis generose confirmare. Der Bischof bestätigt dieselben mit dem Vorbehalt, dieselben prout nobis melius visum fuerit, corrigere, addere, mutare, diminuere et omnia alia facere quae nobis licuisset ante confirmationem dictorum statutorum facere et ordinare.... 1492 ausgestellt von Bischof Heinrich: „statuta in libro statutorum vestrorum approbamus."

[4]) Die genannte Urk. 1408 bildet die verfassungsrechtliche Grundlage zwischen Bischof und Puschlav.

tuten gekommen. Unsere Kenntniss des Puschlaverrechtes beginnt erst mit der 1550 gedruckten Statutenausgabe. Ein einziges Fragment früherer Zeit, nämlich ein Gesetz vom 11. Mai 1542 ist uns erhalten. Dieses Gesetz wurde veranlasst durch den Auskauf der bischöflichen Rechte im Jahre 1537, es betrifft die Wahl des Podestà, die Kompetenz des concilium secretum, drei Gegenstände wirthschaftliche Interessen des Thales berührend (Holzausfuhr etc.), endlich werden omnia statuta scripta in volumine statutorum bestätigt. Dieses lateinische Fragment auf 2 Papierblättern geschrieben wird im Archiv zu Puschlav aufbewahrt. Die uns bekannten Statuten sind:

1. a. Li Statuti, le ordinazioni e leggi municipali della terra e territorio di Puschiavo estratte dali Statuti antichi del detto Commune ed in uno volume ridotti nel 1388, di nuovo reformati—confirmati e approbati — per Dolfino Landolfo dalla latina nella vulgare lingua tradotti. Puschiavo 1550 in 4°. [1]) Die Redaktion ist in 4 Bücher eingetheilt. 1) libro primo mit 48 Cap. reicht bis fol. 19. 2) Fol. 19 d. comincia il secondo libro delli malefici (68 cap.). 3) Fol. 42 d. comincia il terzo libro de li danni datti (58 Cap.). 4) Fol. 58 comincia il quarto libro sopra le civil cause (72 Cap.). Fol. 83 d. Rubrikenverzeichniss bis Fol. 92: „stampati in Poschiavo apresso Dolfino Landolfo ali 20 di Zinaro 1550", darauf Fol. 93 ff. Sententie vgl. Katalog a. a. O. p. 129.

b. Li Statuti, le ordinationi et leggi municipali de la terra e Territorio di Poschiavo estratte da li statuti antichi del detto commune et in uno volume ridotti nel 1388. Et di novo reformati per molti discretti et prudenti homini de la detta communità a cio eletti et deputati. Di poi per 'l consiglio generale di essa communità confirmati et approbati. E di novo ristampati apreso Barnardo Masella e Antonio Landolfo l'anno 1667. Diese Ausgabe ist ein Wiederabdruck von a.

2. Statuti e Leggi Municipale del Magnifico Commune di Poschiavo nella Rezia: Estratti de' volumi degli Statuti ed Ordini vecchi del medemo commune [2]), accresciuti nel bisognevole, sminuiti nell' inutile, chiariti nell' oscuro ad intelligenza de' Giusdicenti in un Governo Democratico. — Riformati d'ordine dello stesso commune collegialmente convocato nel Giugno dell'Anno 1741 et dal medemo canonicamente accet-

---

[1]) Im Exemplar der Kantonsbibliothek zu Chur fehlt das Titelblatt, es beginnt erst mit fol. 4 (Katalog, Raetica p. 129), s. Haller VI N°. 2060.

[2]) Fehlt in Cop. II.

tati ed approvati anno 1757.[1]) — E decretatane la totale esatta ed inviolabile osservanza, e promulgati in pubblica Piazza nel mese di Settembre del anno soprascritto 1757. — Diese Redaktion wurde nicht gedruckt; Handschriften a) in Cop. II, b) 4 Foliobände im Archiv zu Puschlav, c) Folioband ebendaselbst, d) Lederband in 8⁰ im Besitze des Herrn v. Planta in Fürstenau, e) Lederband, kl. fol. im Besitze des Herrn Th. Sprecher v. Bernegg in Maienfeld.

Diese Redaktion zählt 3 Bücher: libro primo detto Economico (43 cap.), libro secondo detto criminale (55 cap.), libro terzo detto civile (37 cap.). Zusätze zu dieser Redaktion vom 28. September 1760 sind im Texte der Handschriften selbst nachgetragen in Parenthesen.

3. Eine letzte Redaktion stammt aus dem Jahr 1812; sie lehnt sich ganz an diejenige von 1757 an, materielle Umänderungen waren hauptsächlich im Strafrecht nöthig. Im Archiv zu Puschlav findet sich noch das Protocoll sämmtlicher Sitzungen der Gesetzeskommission; es ist ein Papierband, fol.: „la correzione degli statuti dall' anno 1810 al 1812, terminata nel 1812. La necessità di compire quest' opera si per che abbiasi una volta ad essere una Legge fissa e proporcionata ai nostri tempi, come anche stante la varietà d'un volume all altro scritti essendo tutti de diverza mano ed interpretati a talento e perche il volume di communità tutto lacero exige nova copia onde l'opera venisse ad essere promulgata si porrebbe alle stampe e tutti gli exemplari sarebbero eguali.“ So das Protocoll; die Redaction ist gedruckt unter dem Titel: „Statuti ossia Legge Municipale della comunità di Poschiavo nel cantone de' Griggioni confederazione Elvetica — Estratti da' volumi degli Statuti ed Ordini antichi del medesimo comune degli anni 1388, 1474, 1549, 1573 e 1667. Accresciuti nel bisognevole, sminuiti nell' inutile e chiariti nell' oscuro pel publico regolamento e norma de Giusdicenti in un Governo Democratico riformati d'ordine dello stesso comune nell anno 1757 ed ora nell' anno 1812 meglio adattati alle circostanze attuali. — Sondrio, dalla Tipografia di Giuseppe Bongiascia,“ in 4⁰. Die Dreitheilung ist wie in der Redaktion 1757, nämlich: libro economico (38 Cap.), libro criminale (51 Cap.), libro civile (38 Cap.).

---

[1]) Cop. II: dal quale furono anche unanimemente accettati ed approvati nell' anno 1757; Handschrift des Herrn v. Planta: quel sarono anche unanimemente . . .